

OGUZ SOYSAL

Beiträge zur althethitischen Geschichte (II)*

Zur Textwiederherstellung und Datierung von KUB XXXI 64+ (CTH 12)

Mit großer Freude läßt sich wahrnehmen, daß das wissenschaftliche Interesse an den schon bekannten historischen Texten aus dem Alten-Reich in den letzten Jahren trotz der überaus anziehenden schriftlichen Neufunde inner- und außerhalb von Boğazköy wieder zugenommen hat. Daran haben insbesonders italienische Gelehrte einen wesentlichen Anteil.¹ Im 22. Heft dieser Zeitschrift, erschienen 1995, hat S. de Martino eine Textbearbeitung von CTH 12 aus dieser geschichtlichen Periode vorgelegt, in der er auch der von E. Laroche in CTH, 1971, S. 4 als fraglich angeführten Datierung des Dokuments in die Regierungszeit Muršilis I. zustimmte.² Wegen seines bruchstückhaften Erhaltungszustands war diesem vom Inhalt her wichtigen Text bislang keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Vor dem Erscheinen der obengenannten Studie S. de Martinos sind in der Sekundärliteratur nur partielle Editionen oder kurze Zitate von CTH 12 zu notieren.³ Hatte ich mich damals mit diesem Dokument

* Manuskript abgeschlossen Dezember 1995. Der erste Teil der Beiträge wird in *Hethitica* 14 (im Druck) erscheinen. H. A. Hoffner, Jr. und H. G. Güterbock gebührt mein herzlicher Dank für den Zugang zu der von ihnen aufgebauten und vom National Endowment for the Humanities unterstützten lexikalischen Sammlung für das Chicago Hittite Dictionary Projekt. Die Hinweise, die ich der Freundlichkeit von H. A. Hoffner, Jr. verdanke, sind mit seinem Namen gekennzeichnet. Herrn A. M. Dinçol und Frau B. Dinçol verdanke ich die Kollationen der Fragmente im Museum zu Istanbul, und Frau F. Güterbock die Korrekturen des deutschen Manuskripts.

Die Literaturabkürzungen entsprechen denen in CHD, Chicago 1980ff. und HW², Heidelberg 1975ff.

¹ S. vor allem S. de Martino, OA 28 [1989] 1–24; Istituto per gli Studi Micenei ed Egeo-Anatolici, Seminari anno 1990 [1991] 71–83; AoF 18 [1991] 54–66; Hethitica 11 [1992] 19–37 und F. P. Daddi, SEL 9 [1992] 11–19; Orientis Antiqui Miscellanea 1 [1994] 75–91; in: Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia, Pavia 1995, 321–332.

² „Die Unternehmungen des Muršili I. im südöstlichen Anatolien nach KUB XXXI 64+ (CTH 12)“ S. 282–296.

³ Eine reichhaltige Literatursammlung bietet S. de Martino in seiner Untersuchung; zu erwähnen sind noch: E. Forrer, 2 BoTUI, Leipzig 1926, S. 33 und II, 1926, S. 9*; E. H. Sturtevant, Lg 5 [1929] 141, 143; F. Sommer, AU, München 1932, 385–386; G. G. Gior-

im Rahmen meines Dissertationsthemas befaßt, so sei mir hier gestattet, einige Bemerkungen betreffs der Wiederherstellung, inhaltlichen Auslegung und Datierung des Textes beizusteuern.⁴

A) Zur Textwiederherstellung von CTH 12

Wie von E. Laroche in CTH S. 4 aufgeführt wird, besteht der Textkomplex aus den Fragmenten KUB XXXI 64, 64a und KBo III 55 (= E. Forrer, 2 BoTU I, Nr. 18), die zur gleichen Tafel gehören. E. Laroche, a. a. O. Anm. 1, fügt hinzu, daß 64a an den (rechten) Randschluß von 64 II 1ff. zu plazieren ist. Diese Feststellung E. Laroche kann etwas präzisiert werden, was einen – wenn auch nur minimalen – Textzuwachs ermöglicht. Das kleinste Bruchstück 64a bietet keinen unmittelbaren Berührungs punkt mit 64 II (s. H. Otten, KUB XXXI, Inhaltsübersicht IV), schließt aber in seinen Zeilen 1'–5' direkt an das weitere Fragment KBo III 55 II 13–17 an; auch die miteinander übereinstimmenden Paragraphenstriche vor 64 II 1', 64a (II) 4' und KBo III 55 II 16 sprechen dafür. KBo III 55 II 1–17 bildet den Anfang von Vs. II der Tafel, wonach die Zeilen der beiden weiteren Fragmente innerhalb des Textkomplexes wie folgt neu durchnumeriert werden sollten: 64a (II) 1'–11' ⇒ 13–23 und 64 II 1'–47' ⇒ 16–62. A. M. Dinçol, der auf meine Bitte hin freundlicherweise eine physische Untersuchung und Kollation auf den originalen Tafeln in Istanbul durchgeführt hat, teilte mir brieflich mit, daß dieser Befund sich bestätigen ließ, und die beiden Fragmente im Museum bereits zusammengeklebt waren. Weil dieser direkte Zusammenschluß und dessen unbekannter Urheber durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung bislang nicht vorgestellt ist, sind meine Ausführungen wohl berechtigt.

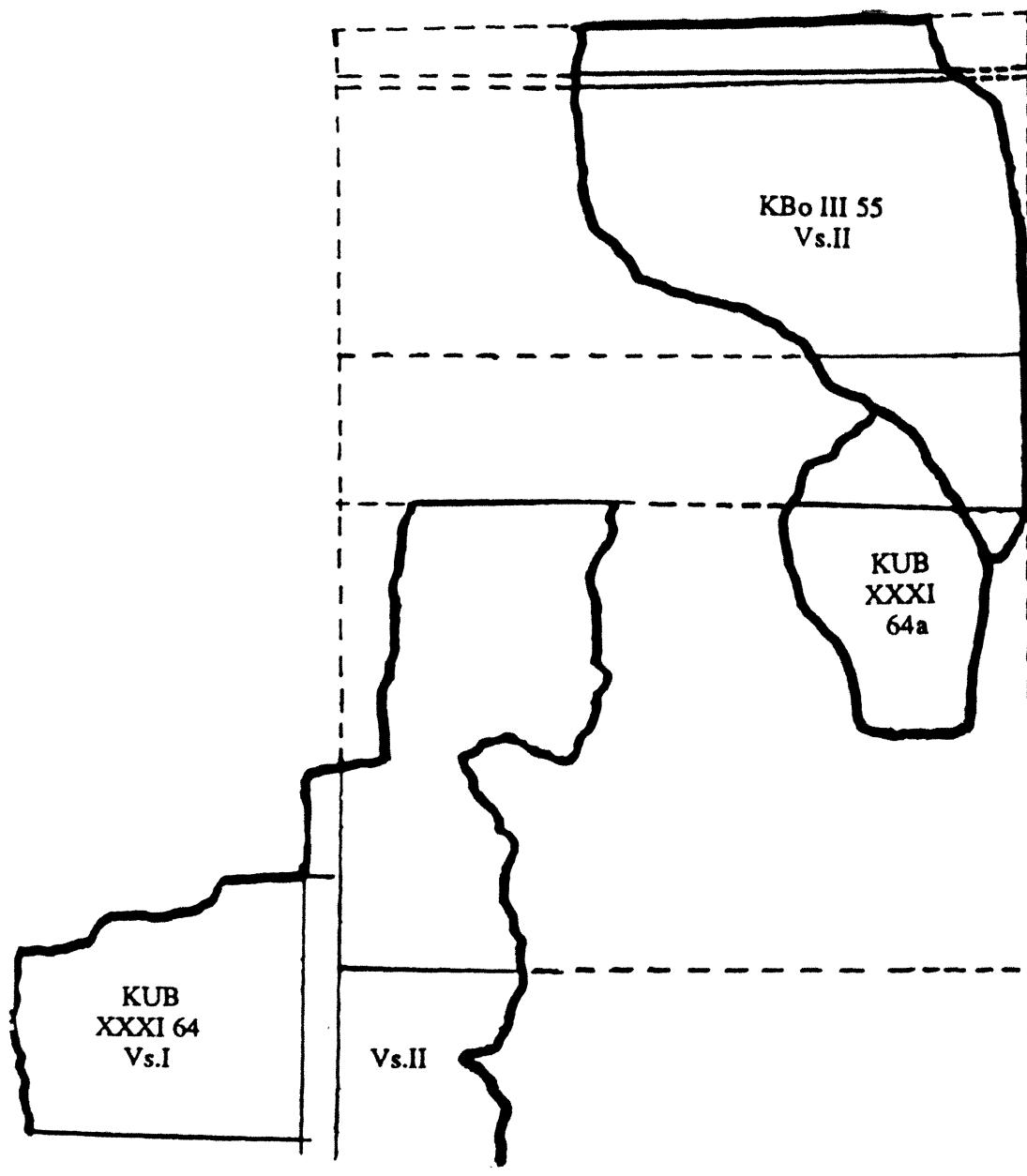
Darüber hinaus verzeichnet E. Laroche unter CTH Nr. 39.7 zwei Fragmente KUB XXXI 110 und KUB XXIII 53 (im Editionsband als Rs. III' bestimmt) als indirekte Joins mit Vermerk "analogue à KUB XXXI 64 (No 12)". Für diese Annahme spricht m. E. die lexikalische Erscheinung, daß KUB XXXI 64 III 9' und KUB XXXI 110 (III') 3' die eigenartige Wortform *šitti* für "Gott" haben, das – sei es ein markantes Sprachprodukt oder sei es eine schlichte Schreibergepflogenheit – zu einem und demselben Text zu gehören scheint; s. dazu ausführlich unten. Die Vermutung von E. Laroche, a. a. O., der die beiden Fragmente als indirekte Anschlußstücke untereinander erkennen möchte, wurde durch ein Kollationsergebnis von A. M. Dinçol verstärkt, da sie die gleiche Ton(farbe) und Schrift aufweisen. Auch die wiederholte Anrede *ki-ma i-e-eš* in

gadze, VDI 87 [1964] 19; VDI 107 [1969] 80; F. Josephson, FSP, Uppsala 1972, 93, 100, 217, 305; G. F. del Monte – J. Tischler, RGTC 6, Wiesbaden 1978, 75; H. Klengel, ArchOr 47 [1979] 84; F. P. Daddi, Mestieri, Roma 1982, 110. Weitere Literaturhinweise sollen an den entsprechenden Stellen aufgeführt werden.

⁴ Das hier verwertete Material geht zum größten Teil auf meine Marburger Würzburger Dissertation „Muršili I. – Eine historische Studie –, 1989, zurück; zum Text s. Pflichtexemplar dieser Arbeit, erschienen Würzburg 1994, S. 56, 101 und 164; vgl. zudem Hethitica 7 [1987] 243 Anm. 203.

den letzten Zeilen von KUB XXXI 110 und in den ersten Zeilen von KUB XXIII 53 könnte einen Berührungspunkt zwischen beiden Fragmenten herstellen lassen (s. Kommentar zu KUB XXXI 110 (+) KUB XXIII 53 III' 12', 13'). Nach Mitteilung von A. M. Dinçol unterscheiden sich jedoch die Ton(farbe) und Schrift von KUB XXXI 110 (+) KUB XXIII 53 III' von denen der anderen Fragmente KUB XXXI 64 (+) KBo III 55 + KUB XXXI 64a, daher gehören sie sicher nicht zur gleichen Tafel.

Die nachstehende Skizze veranschaulicht ungefähr den aktuellen Zustand von Kolumne II. Weil eine Zeichnung nach der originalen Tafel für mich nicht möglich war, kann die bildliche Wiedergabe unten nur mit Vorbehalt gegeben werden.



Der seit CTH leicht geänderte und erweiterte Textkomplex gibt dann folgendes Bild:

- A. KUB XXXI 64 (+) KBo III 55 + KUB XXXI 64a
- B. KUB XXXI 110 (+) KUB XXIII 53
- C. KBo XIII 52

Das letztgenannte Fragment, dessen Zugehörigkeit zu CTH 12 bereits von Ph. H. J. Houwink ten Cate, *Anatolica* 11 [1984] 80 Anm. 62, erkannt wurde, ist viel älter als die junge und deutlich modernisierte Abschrift von A.⁵ Trotz des winzigen Formats können doch beachtenswerte archaische Schreibungen und Wortformen beobachtet werden: *pa-iš-ki-it-ta* (I 4), *[u]t-ta-a-ar* (I 5), *ta-aš-ša-nu-ut* (I 7), *ta-aš* (III 6'), *i-ia-ir* (III 7'), *pa-ab-ša-nu-a[n(-) . . .]* (III 10'), *a-pé-e-ma* (III 13'), *nu-iš-za* (IV 12'), *[. . .]-x-an-tu-uš* (IV 14'). Die Tafel ist ursprünglich in einer gedrängten Handschrift beschrieben und dicht verfaßt; darüber hinaus scheint der Schreiber – neben dem Gebrauch von verderbten Zeichenformen – bei der Plazierung der Schrift am Zeilenanfang und -ende (die ersten Paragraphen von I und II, IV 3', 15') nicht selten Schwierigkeiten gehabt zu haben. Einige der Zeichenformen sind sehr alt (vgl. II 3: *URU*; II 9: *ta*; IV 7: *en*), der Duktus wirkt alt, aber nicht wie der „typisch alte“.

B) Zum Text

Im Folgenden lege ich diejenigen Textpassagen in Umschrift und Übersetzung nebst einigen sprachlich-inhaltlichen Kommentaren vor, welche bei der Bearbeitung von S. de Martino wegen ihres fragmentarischen und daher unbrauchbaren Zustands nicht verwertet worden sind. Da KBo XIII 52 einen sehr bruchstückhaften Kontext bietet, lohnt sich nicht, ihn gesondert auszuschreiben.

A. Vs. I (Textanfang nach KUB XXXI 64+).

§ 1'	1'		
	2'		<i>](-)x-aš</i>
	3'		<i>]ni'-ia-an]-ta-ti</i>
	4'		<i>](-)x² [bal-ki-i]n NINDA-an GEŠTIN-an</i>
	5'		<i>da-a-ir ^{LU MES} APIN.LAL-ŠU'</i>
	6'		<i>ak-ki(?)-iš-ki-u-ua-an da-a-ir</i>
	7'		<i>] ha-ap-ti bur-la-az-aš-ta</i>
	8'		<i>an-du-uš-šu(?)-uš-kán ú-ua-an-ši-kán-zi</i>
			<i>KUR ^{URU}] Ha-at-ti a-pé-la ut'-ni-ę</i>
§ 2'	9'		<i>URU . . .]-x-ri-iq ^{URU} Ši-na-ru-ua</i>
	10'		<i>URU . . .?-a]r-ū-[. . .]-[x] ^{URU} Hu-u-ua-ar-ni-ia</i>

⁵ E. Neu, *StBoT* 18, Wiesbaden 1974, 9 Anm. 11 und 70; Abschrift/Niederschrift vom 13. Jh. v. Chr.

11'	-x-ma [-x
12'	(-)x(-)	pli-i-e-er
13'	x	-x'-aš
14'	...	
§ 3' 15'	URU ¹¹ . . . -n]a' ú-it	
16'	-x-uq'	DINGIR-iš na-ak-ki-iš
17'	b]u-u-i-šu-ir	
18'	-a]š' ba-az-zi-it	
19'	KUR ¹² Ta-ru-uk-ka	
20'	-x-ni-lj ú-e-er	
21'	É RIN.MEŠ ¹³ GIGIR.MEŠ	
22'	-l]i' pí-ra-an	
23'	URU ¹⁴ . . . -x-[l]t-ba-an	
24'	bar-n]k?-in-kir	

Rest weggebrochen.

Vs. II (Textanfang nach KBo III 55+).

§ 1 1 ¹⁵ An]-gul-li-ia ba-aš-ta nu-uš-še [

§ 2 2-10 . . .

§ 3 11 ni-i]a-[a]n(?)-ta-ti
 12 ¹⁶ A-du-mu-ua pa-it
 13 -fla-ti⁶
 14 ¹⁷ Iš-l]e-e-ru-ua⁶ ba-a-aš-ta
 15 bla-ra-ap'-ta-ti⁶

§ 4 16 [. . . A-N]AC? ¹⁸ ME-ŠE-DI¹⁹ ū | (-)x A-NA LÚ.MEŠ ²⁰ Ha-ba-ra⁶
 17 [. . . URU-KU-NU ū-UL pa-ab-ša-n[u-ut-te'-en' . . .](-)x ¹⁸ Ha-ba-ra nu ²¹ URU'-ma-d(n²⁶)
 18 [e-e]š-tu-ma-ti usw.
 19-25 . . .
 26 URU-KU-NU ū-UL [pa-ab-ša-nu-ut-te'-en'
 27 na-aš-ma URU-KA x-| . . . LUGAL-aš a-aš-šu-me-e²²
 28 me-ek-ki ki-it-[ta az-zi-ik-kit₂₃-te-en(?)] nu ak-ku-uš-kit₂₄-te-en
 DAM.MEŠ-KU-NU DUMU.MEŠ-KU-NU
 29 hu-uš-nu-ut-tén a-pé-e-[ma me-em-mi-ir
 30 kū-na-an-zi eš-ta [

⁶ Die durch Join erweiterte Lesung gegenüber KUB XXXI 64a.

- § 5 31 LUGAL-uš-ša pa-it ^{URU}
 32 *bur-la*(?)-za ku-i-eš *bu*-[u-i-šu-ir (?)]
 33 šu-me-eš LÚ.MEŠ *na'*[
 34 ^{URU}ME-ŠE-DI *U*[
 35 LUGAL-uš LÚ.MEŠ ^{URU}*Ha*-[ba-ra]
 36 ^{URU}*Ha*-ba-raq-an *ida'*-
 37 *ID-DI*-IN A.ŠA(./-)[
 38 BE-EL *HA*.LA(-)ŠA [
 39 A-NA MUNUS.LUGAL É-K[A
 40 ŠA I-RA-AG-GU-M[A
 41 *ki-ta-aš-mi-iš e*[

§§ 6–7 42–62 ...

Rs. III (letzte 14 Zeilen der Kolumne, die in KBo III 55+ erhalten sind).

§ 1'	1'] <i>(-).x-x(-)</i> [
2'	...	
3'] <i>(-).x(-)</i> [
4']-ma <i>na-a</i> [<i>k'</i>]- <i>k</i> [<i>i'</i>]- <i>i</i>
5'		- <i>n</i>] <i>a'</i> -an
6'		<i>(-).m</i>] <i>a'</i> -an EGIR-pa <i>e-eš-ba-ti</i>
7'		<i>p</i> la-a-un
8'] <i>ma-an</i> ^{URU} <i>A-ri-in-na-aš-mi-iš</i>
9'		- <i>ba'</i>]- <i>ti</i> ^{URU} <i>Ha-at-tu-ša-an</i>
10'		- <i>š</i>] <i>e-er</i> <i>ma-nu-uš</i> <i>bur-li</i>
11'] ^{URU} <i>Ha-at-tu-ši</i> <i>e-eš-mi</i>
12'		KUR ^{URU} <i>Ha-at</i> (?)- <i>ti</i> <i>še-er</i> <i>pí-te-iš-te</i> ₉ -en
§ 2'	13'	DINGIR.MEŠ(?) ^{URU} <i>Ha-at-tu-ša-an</i> <i>pa-ab-ša-n</i> [<i>u-ir</i>]
	14'	DINGIR.MEŠ(?) ^{URU} <i>K</i> aq-ta-pa-an <i>pa-ab-ša-nu-i</i> [<i>n</i>]

Ende der Kolumne.

Vs. I (Textanfang nach KUB XXXI 64+).

§ 1'	1'	...
2'] <i>wendeten</i> ⁷ sie sich.
3'] <i>...</i> das Getreide, das Brot, den Wein
4'		<i>n</i> ahmen sie. Ihre (= der Stadt) Pflüger
5'] <i>sie begannen zu</i> [verderben.]
6'		...] <i>wirst du gefügig machen!</i> Dann vom Hurriter
7'		die Mensche <i>n</i> ? (A.) schädigen sie.
8'		das Land] <i>Hatti ist auch sein Land.</i> "

§ 2 9' (Den Städten, nämlich:) nach ...]. . .riya, Šinaruwa,
10' ...a]rul. . .]. . ., Hūwariya,
11' ...
12' ...]. . . schickten sie.
13'-14' ...

§ 3 15' in die Stadt' ...].na' kam er.
16' ... (ist eine') ehrwürdige Gottheit
17' | sie [bl]ieben am Leben.
18' ...]. . . traf er.
19' das Land']. Tarukka
20' ...]. . . kamen sie.
21' ... die Truppen (und) die Streitwagen
22' ...]. . . vora(n)
23' die Stadt' ...].itha (A.)
24' verwüsteten' sie.

Vs. II (Textanfang nach KBo III 55+).

§ 1 1 ... (A.) von Stadt Anlgulliya öffnete er und ihm |

§ 2 2-10 ...

§ 3 11 we]n[d]leten' sie sich.
12 nach] Adunuwa ging er.
13 ...].te er.
14 ... (A.) von Stadt Iš]tēruwa öffnete er.
15 t]rennte er sich.

§ 4 16-25 ...

26 "Eure Stadt [habt ihr] nicht [geschützt]
27 oder deine Stadt ...]. . . Mein, des Königs, Gut]
28 liegt[!] dar in Hülle und Fülle. [Eßt und trinkt! Eure Gattinnen (und) eure
Kinder]
29 erhaltet am Leben!" Jene [sprachen/weigerten sich aber (folgender-
maßen): "...]
30 Sie töten [...]. dan[n] sie (PL.N.)|

§ 5 31 Und der König marschierte los, die Sta]dt ...

32 und welche den Hurriter' ü[berlebt haben?, ...:]

33 "Ihr (seid') ...]. . .]-Männer[

34 der Leibgardist und [

35 Der König die Leute von Ha]bara(A.?)

36 die Stadt Ha]bara(A.) ...]. . .

37 gab er. Das Feld [

- 38 der Miteigner von [
39 zur Königin [. . .] de[in] Haus(A.)[
40 (Derjenige), der Anspruch erhebt,[
41 [möge'] mein/euer . . . slein'!

§§ 6–7 42–62 . . .

Rs. III (letzte 14 Zeilen der Kolumne, die in KBo III 55+ erhalten sind).

§ 1' 1'–3' . . .

- 4']aber' sch[w]ier[ilg/ehr[w]ürd[ilg'
5' . . .](Sg.A.?)
6'] Ich [h]ätte' mich wieder gesetzt.
7' gling ich.
8'] Meine/eure Stadt Arinna hätte/wäre
9' . . .lte ich'. Die Stadt Ḫattuša(A.)
10' . . .lten sie. Die(Pl.A.) hätten [sie'] dem Hurriter
11' [ausgeliefert'.] In der Stadt Ḫattuša sitze ich,
12'] Schafft (es) für [das Land Ḫattli' hin!

-
- § 2' 13' Die Götter' haben die Stadt Ḫattuša geschütz[t.]
14' Die Götter'] haben die Stadt Klatapa geschütz[t.]

B. Rs. III' (Numerierung der Zeilen folgt KUB XXXI 110; Z. 13'–23' entsprechen KUB XXIII 53 III' 1'–11').

§ 2' 1' ^{URU}Z[u'-

- 2' ^DAl-^la-a-ni-i[š'](-)
3' [ši-ú-i-na] pa-a[^h-ša-nu-
4' a-pó-e-da-an-ta^l x-
5' QA-TAM-MA ^{IR} LUGAL šu-me-e[š
6' ú-uk-ka-ua a-ra-
7' šu-uš pa-ra-ra-ab-ta
8' a-ú-ri-š-^š-mi-it x'-
9' [U]RU-ri-aš-ša pa-la-a-ab-t(a-)
10' zi-ga ÉRIN.MEŠ-za-^l mi-[iš?
11' ša-an ^{URU}U-x-

§ 3' 12' ki-ma [*i-e-e*]š

- 13' [*ki-mj*[a'] *i-e-eš*(?) KU]^R ^{URU}]x-[
14' [*ki-ma*(?)]^{i-e}-eš ^{URU}Zⁱ-[
15' [*ki-m*]a *i-e-eš* ma-an ^{URU}x]-[
16' *ku-ru-u-ri-ia-ab-ti* nu-uš-m[a-aš(-)
17' *ku-it-ua* *ke-e-ni* še-e-x(-)[
18' *pí-it-ta-at-te-ni* *nu-u*[a(-)
19' [*p*]_i]it-ta-at-te-en *k*[a'-

- 20' [nu-*u*la-*ra*-aš *ma-a-an* *ta-*]
21']-*x-aš pē-e-t[ej-]er*
22' -*ejš' ku-ua-p[i(-)]*
23' |(-) *xx'(-)*

Rest weggebrochen.

Rs. III'

- § 2' 1' Die Stadt von Zlu' ...
2' Die Göttin Allāni [
3' auch die Gottheit (A.) beschütz ...
4' mit jenem ...]
5' Ebenso der Diener des Königs (ist er'). Ihr
6' und ich ...]
7' und er trieb[bl] sie(Pl.) [
8' euer ihr(Pl.) Grenzposten ...]
9' Er macht[e] (in') der [S]tadt eine Aufforderung? [
10' "Auch du [wirst'] mein[e] Streitkräfte!" [
11' und ihn nach in der Stadt von U ...]

- § 3' 12' "Du hast aber dies geta[n]:
13' [Du hast(?) aber dies [getan]: Das Lan[dl] von ...]
14' Du hast [aber dies(?)] getan: Die Stadt von Zil ...
15' Du hast aber dies getan: Hätte/wäre die Stadt von ...]
16' Du behandelst als Feind und ih[n]en
17' Wieso in diesem zu/von ih[m]?
18' ihr trägt fort und [
19' [S]chafft hin!
20' [und] als er ... [
21' |... schaff[st]en] sie hin. [
22' wo(hin) [
23' ...

A. KUB XXXI 64+

Vs. 12'-5': Diese Zeilen erinnern inhaltlich an KBo III 46 + KUB XXVI 75 Vs. 16', 31', 34', 47', 52' und Rs. 15' sowie deren Duplikate KBo XIX 90 + KBo III 53 Vs. 5', KBo III 54 Vs. 5', (18'). Soweit man dem Kontext entnehmen kann, werden im vorliegenden Paragraphen (Z. 1'-8') hauptsächlich die Hurriter-Einfälle und ihre Plünderung des Landes beschrieben.

Die Zeile 2' wäre gemäß KBo III 46+ Vs. 16', 52', Rs. (15') und KBo III 54 Vs. 5', (18') vielleicht als [*burlū* *niyantati*] „[dem Hurriter] haben sie sich zugewandt“ zu rekonstruieren. Gemeint sind damit wohl die Städte Anatoliens, welche sich während der feindlichen Invasion den Hurritern anschlossen. Ein ähnlicher Fall könnte auch in II 11 vorliegen.

I 4': Gemäß der korrekten Umschrift ^{LÚ.MEŠ} APIN.LAL-ŠU sollte der vermeintliche Beleg für Aš(š)u, der bei G. F. del Monte – J. Tischler, RGTC 6, 51 mit Verweis auf diese Textstelle (mit Lesung LÚ.MEŠ ^{URU} Aš-šu) als ein Hapax gebucht ist und von S. de Martino, AoF 22, 284 und 293, übernommen wird, nunmehr gestrichen werden. Der Stadtnname Aššu scheint dagegen in KUB XLII 28 Vs. 13' vorzuliegen.

Die Sorge um die einheimischen Pflüger/Ackersleute, daß sie vom Feinde bedroht und beraubt würden, wird in den Gebeten Muršilis II. dem Gott Teli-pinu und der Sonnengöttin von Arinna zum Ausdruck gebracht; O. R. Gurney, AAA 27 [1941] 32 (B II 9f.) und 34 (C III 7f.). In unserer Textpassage scheint diese Befürchtung bereits Wirklichkeit geworden zu sein. Vgl. noch die von Kaškäern versklavten Ackersleute im Gebet von Arnuwanda I.-Ašmunikal KUB XVII 21 + III 6.

I 6': Falls *bapti* „du fügst/machst gefügig“ zu einer zitierten Rede gehört, kann das vorn abgebrochene Prädikat in der vorausgehenden Zeile auch mit einem Verbum dicendi vervollständigt werden, wie etwa: [memi]škiuwan dāir „sie begannen zu sprechen“. Meine Ergänzung beruht auf KBo III 46+ Vs. [34] (//KBo XIX 90+ Vs. 5') und 47'.

bur-la-az-aš-ta wäre wohl nicht in *burla* = *z* = *ašta*, sondern in *burlaz* (Abl.) = *ašta* zu zerlegen. In den ältesten Sprachstufen des Hethitischen ist innerhalb der Bildung der Enklitika-Kette bislang kein Gebrauch von " = *z* = *ašta* bezeugt (vgl. auch die statistischen Beobachtungen von A. Kammenhuber in: FsLaroche, Paris 1979, 188–190), und der vorhandene älteste Beleg KUB XVII 10 II 3', die mh. Abschrift einer ah. Vorlage, bietet dafür bereits die reduzierte Form " = *za* = *ta*. Somit erübrigts sich der Zweifel G. F. del Monte – J. Tischlers, RGTC 6, 120, ob der Beleg von *burla*-(c.) in unserem Text eine Ablativform darstellt.

I 7': Das auch in KBo III 60 III 13' bezeugte *uwanšik-* ist eine -sk-Erweiterung zum Verbum *wen(t)-* „eine Frau vergewaltigen“, das in den ah. historischen Dokumenten über seinen sexuellen Sinn hinaus auch als ein militärischer Ausdruck „Menschen schädigen“ zu heißen scheint (s. O. Soysal, Hethitica 7, 193f. mit Anm. 158–163; VO 7 [1988] 121f. mit Anm. 51–52), eine Aktion, die in unserem Text wohl den feindlichen Hurritern zuzuschreiben wäre. Obwohl für das direkte Objekt von *uwanšik-* praktisch mehrere Möglichkeiten bestünden, beschränke ich mich hier auf zwei belegte Beispiele: Meine Ergänzung [*andubšu*]š = *kan* folgt KBo III 60 III 13', angesichts des Belegs in KBo III 42 Rs. 5' käme auch [*būmandu*]š = *kan* in Frage.

I 8': Weil hier ein Prädikat fehlt, ist wohl mit einem Nominalzusatz zu rechnen: „Das [Land] Ḫatti ist (nunmehr) auch sein (d. i. des Feindes) Land!“, ein Rückverweis auf die Hurriten-Einfälle mit all den unerfreulichen Folgen, die in den vorausgehenden Zeilen geschildert wurden.

I 12': [*pli-i-e-er*] ist wohl nicht unter *pai-* „geben“, sondern unter *piya-* „schicken“ zu verbuchen, da für das erstgenannte Verb im vorliegenden Text (KBo III 55) II 10' die Graphik ([^{URU} *Arınnan parā*] *pi-i-ir*) verwendet wird.

I 16': DINGIR-*iš* (zur Schreibung vgl. KUB XXIII 94, 6'; in diesem Kontext wäre die Annahme von AN-*iš* = *nepiš* nicht sinnvoll) *nakkiš* scheint in der Bedeutung „Gottheit (ist) ehrwürdig“ Teil eines Nominalzusatzes zu sein und stellt keine epithetische Wendung „ehrwürdige Gottheit“ dar, wozu *nakkiš* DINGIR-*uš*/DINGIR^{LM}-*iš* bezeugt ist. Für Belege des gemeinsamen Auftretens beider Wörter s. CHD vol. L-N fasc. 4 (1989) 364. Welche phonetische Lesung sich hinter DINGIR-*iš* (*šiuni-* oder *šiui-* [s. Komm. zu Rs. III 3', 9']) verstecken mag, wurde bereits von C. Watkins in: GsGüntert, Innsbruck 1974, 105 mit weiterer Lit. diskutiert.

I 17': Das vorliegende Dokument weist gelegentlich die alte Graphie *bu(-u)-uš-o* (KUB XXXI 64+ II 29: *bu-uš-nu-ut-tén*; III 14': *bu-uš-ua-an-da-an*; KBo III 55+ II 8: *bu-u-uš-ua-an-du-uš*) auf. Daneben findet sich in dieser Zeile auffälligerweise auch die Neubildung [b]u-u-i-šu-ir (vgl. den spätmittel- bzw. frühjungheth. Beleg *bu-iš-šu-ir* in HKM 50 Vs. 5; s. unten Komm. zu II 32), in der man eine gewisse Modernisierung des Textes sehen möchte. Eine ältere Form *bu-šu-e-[er]* für 3. Pl. Prt. finden wir schon in KBo III 60 III 4'; s. O. Soysal, VO 7, 113 Anm. 21 mit Lit.

I 20': H. A. Hoffner erwägt hierfür eine adverbielle Ergänzung wie [*ba-a-ri*(?)*-ni-li* „wie Adler“ o. ä. (mündliche Mitteilung).

Vs. II 1, 14: Die parallelen Verwendungen in diesen Zeilen sind nicht recht verständlich. An beiden Textstellen wird jeweils ein Eigenname genannt, dem das Verbum *baš-* folgt. Für den ersten Fall möchte E. Forrer, 2 BoTU I, S. 33 und mit Anm. 1, das vorn abgebrochene Wort als Personennamen *l'Anlgulli* (mit folgendem -(y)a „und“) ansehen, der in den Boğazköy-Texten gut bezeugt ist (E. Laroche, NH, Paris 1966, Nr. 80). Dagegen schlägt S. de Martino, AoF 22, 284 mit Anm. 13, mit guten Gründen den Ortsnamen *[URU]Anlgulliya* vor, eine Auffassung, der ich mich hier anschließe. Auch die Zeile 14 wäre demnach höchstwahrscheinlich mit einem weiteren Stadtnamen *[URU]Išt]ēruwa* zu ergänzen.⁷ Es lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ob die Prädikate für 3. Sg. Prt. *ba-aš-ta* (II 1) und *ba-a-aš-ta* mit Pleneschreibung (II 14) nach diesen Ortsnamen zu *baš-* (mit Reflexivpartikel -za) „zeugen, gebären“ oder zu *baš-/beš-* „öffnen“ gehören. Wie N. Oettinger, Stammbildung 1979, 49 und 439–440, zeigt, sind diese Formen bereits für beide Verben bezeugt. N. Oettinger, a. a. O. 439, bucht unsere Belege jedoch unter *baš-* „gebären“, was mir weder direkt noch indirekt bezüglich einer Örtlichkeit angemessen zu sein scheint. Da die Stadtnamen keinen Nominativkasus aufweisen, können sie nicht als Subjekte agieren. Eine dativ-lokative oder eher genitivische Konstruktion hat hier eine größere Wahrscheinlichkeit für sich, wonach beide Sätze hießen: „Er/es öffnete [x der Stadt Anlgulliya bzw. [Išt]ēruwa“. „Öffnen“ im Zusammenhang mit Toponymen

⁷ Zur Ergänzung, die ich für sicher halte, s. KBo XIX 31 I 6', das dieselbe Form mit Pleneschreibung *[URU]Išt-te-e-ru-ua* bietet; dagegen nennt der Maşat-Brief HKM 46 Vs. 5 den Stadtnamen als *[URU]Išt-te-ru-ua*.

erinnert sogleich an die Tore der feindlichen Städte Nenašša und Parmanna in den Annalen Ḫattušilis I., die dem Hethiterkönig bei der Übergabe der Städte von deren Einwohnern geöffnet wurden: KBo X 1 Vs. 15, 29 (Akk. ^{GIŠ}KÁ.GAL-*šu petû*); KBo X 2 I 32, II 7 (Heth. KÁ.GAL.HI.A EGIR-*pa beš(š)-*); vgl. auch [*b*]é-*e-še-er* in KBo III 46 + KUB XXVI 75 Rs. 37' in bruchstückhaftem Kontext. [Zusatz vom August 1996: In seinem soeben erschienenen Artikel in BASOR 299/300 [1995] gelangt auch R. L. Gorny zum Ergebnis, daß das Prädikat [*b*]é-*še-er* „sie [öfl]fneten“ in KBo III 46 + Rs. 37' mit einem Stadttor zu tun haben kann (S. 85 Anm. 16)].

II 2: Als weiterer Beleg zum ah. militärischen *terminus technicus* *tuzzin kattan dai-* „Heer darunter aufstellen“ im Sinne von Belagerung einer Stadt (Ph. H. J. Houwink ten Cate, Anatolica 11, 67 und S. de Martino, AoF 22, 285 mit Anm. 15) wäre noch ein ah. Fragment in junger Abschrift KBo XII 14 Vs. 4' [. . .]-*x kat-ta-an tu-u^z[z]-zⁱ[i]-. . .* (nächste Zeile nennt ^{URU}Ad[a . . .]) und Rs. 8 [. . . -*z*]i-*in da-a-iš* (vorangehende Zeile nennt ^{URU}Anašapr[i . . .]) zu zitieren, falls beide Textstellen gegenseitig ergänzt werden dürfen.

II 3: Wenngleich in der Edition von KBo III 55 zwischen beiden Wörtern kein Spatium zu sehen ist, möchte man dennoch das Zeilenende mit *ši-ua-at-ti me-č-[hu-ni]* in lokativischer Kongruenz restaurieren. Damit hätte man neben den analogen Bildungen *bantaiši mēbuni* „Mittagszeit < zur Hitzezeit“ und *nekuz(za) mēbuni* „zur Nachtzeit“ eine neue Zeitangabe gewonnen, nämlich „zur Tageszeit, während des Tages“. Für die Zeitangaben im Hethitischen s. A. Goetze, Lg 27 [1951] 472–476; G. Neumann, in: FsKrause, Heidelberg 1960, 138–144; und CHD 3/3, 1986, 239–240 (sub *mēbur* b), CHD vol. L-N fasc. 4, 436 (sub *nekuz(a)*).

II 7: Das hier ergänzte *e = šta* „sie dann“ erfordert vielleicht doch keine Pleneschreibung; vgl. z. B. in diesem Text II 30: *eš-ta*.

II 15: Obwohl sich nach der Zeichenform in der Edition von KUB XXXI 64a (dort Z. 3') für keine der beiden Möglichkeiten „*du*“ oder „*ap*“ entscheiden lässt, wäre [*b*]a-*ra-du-ta-ti* sprachlich eine Unform. Daher ist die Lesung [*b*]a-*ra-ap-ta-ti* zu bevorzugen (so auch nach einer Kollation von A. M. Dinçol auf der originalen Tafel in Istanbul). Gegenüber der geläufigen (und ebenso alten) Graphik *bar-ap-*^o bei *baraptati* „er trennte sich“ (s. E. Neu, StBoT 5, Wiesbaden 1968, 49) scheint die hier gebrauchte *ba-ra-ap-*^o auch in KBo III 46 + Rs. 11' vorzuliegen, falls die Ergänzung [*ba-rla-ap-ta-ti*] von A. Kempinski – S. Košak, Tel Aviv 9 [1982] 91, richtig ist.

Das mediale *bar(a)p-* bedeutet im Althethitischen nur „sich absondern“ (vgl. F. Starke, StBoT 23, Wiesbaden 1977, 51f. und N. Oettinger, Stammbildung, 524) und hat, worauf E. Neu, StBoT 5 a. a. O., hinweist, in KBo III 46 + Vs. (41'), [56'] (mit Dupl. KBo XIX 90 + Vs. 11' und KBo III 54 Vs.?' (10')) den speziellen Sinn „sich (in Gruppen) verteilen“, der sich auf die Truppen bezieht. Es handelt sich um die Organisation der Leute durch den Hethiterkönig zur Stadtverteidigung gegen die Hurritter; vgl. hierzu auch Ph. H. J. Houwink ten Cate, Anatolica 11, 62; inhaltlich: O. Soysal, *Muršili I.* (Diss.), 138f.

II 17ff., 26ff.: Dank der Wiederholung identischer Sätze lassen sich die Zeilen 17–21 und 26–30 gegenseitig vervollständigen; vgl. bereits A. Kammenhuber, Math.heth.Thes.Lfg. 4, Nr. 5, Heidelberg 1975, 56.

II 17f.: Als Ergänzung zum Schluß der Zeile denkt S. Alp, HBM, Ankara 1991, 11, versuchsweise an den Ortsnamen M[arišta]. Sollte mein Vorschlag URU¹-ma-a[n] zutreffen, so wäre der Satz mit folgendem Prädikat [e-e]š-tu-ma-ti in Z. 18. als „[Be]setzt mein[e] Stadt!“⁸ aufzufassen. Zum Gebrauch von eš- (Med.) „sich setzen“ mit Akkusativobjekt und Reflexivpartikel -za in transitivischem Sinne „eine Stadt (für sich) besetzen“ s. E. Neu, StBoT 5, 28; auch Akt. KUB XXIV 8 + IV 13ff. Daß hier -za überhaupt fehlt, wird durch die Altertümlichkeit der Sprache des vorliegenden Textes bedingt sein; vgl. das Beispiel im Telipinu-Erlaß (I. Hoffmann, THeth 11, Heidelberg 1984) II 16: mān=šan ¹Telipinuš INA GIŠGU.ZA ABI-YA ešhat „Als ich, Telipinu, mich auf den Thron meines Vaters setzte“.

Die Ergänzung von S. de Martino am Zeilenanfang 18 ist korrekt und wird den Belegen für eš- bei E. Neu, a. a. O. 25ff., hinzugefügt (vgl. schon StBoT 6, Wiesbaden 1968, 190); diese *i*-haltige Medialform erweist sich gegenüber mh. *e-eš-du-ma-at* (2. Pl. Imp.; KUB XIV 1 + Rs. 40) als älter.

II 19: Weil die Iterativformen *akkušk-* und *azzik-* für 2. Person Pluralis sonst die Graphie *-ki-it-* bzw. *-ki-t^o-* aufweisen (Belege bei J. Friedrich – A. Kammenhuber, HW² Lfg. 9–10 [1988] 32 und 128), wäre die Umschrift *-kit₉-* statt *-kat-* hier lautlich gerechtfertigt. Diese Beurteilung, die lediglich auf der bisherigen Beleglage basiert, beansprucht freilich keine allgemeine Regel und kann jederzeit revidiert werden, falls die *a*-vokalisierten (und sprachgeschichtlich älteren) Iterativformen beider Verben auftauchen würden.

II 20, [29]: *me-em-mi-ir* (3. Pl. Prt.) könnte mit dieser Schreibweise sowohl zu *mema-* „sprechen, sagen“ (wie CHD 3/3, 254 und S. de Martino, AoF 22, 286, annehmen) als auch zu *memma-* „sich weigern“ gehören; s. Komm. zu II 44.

II 21: Etwa [k]a-a-pát-ua „nur/gerade [h]ier“ zu lesen?; vgl. KBo XIV 12 IV 24 und KUB XXXIII 57 II 5' (Hinweis von H. A. Hoffner).

II 22: Zum Titel ¹⁰*balipi-* (c.), gebraucht seit Ah., s. zudem K. K. Riemschneider, StBoT 9, Wiesbaden 1970, 59 mit Anm. 11; M. F. Carini, Athenaeum NS 60 [1982] 505, G. Beckman, JCS 35 [1983] 105 Anm. 44 und Lit. Trotz der vagen Etymologieversuche innerhalb des Hethitischen aus der idg. Sicht durch H. Kronasser, EHS Bd. 1, Wiesbaden 1966, 224 und A. J. van Windekens in: Gs Kerns I, 1981, 335–336, bestünde auch die Möglichkeit, daß das hethitisierte Wort ursprünglich Produkt einer nicht-idg. Sprache war, wie z. B. des Hurritischen (J. Tischler, HEG I, Innsbruck 1983, 132), aufgrund seines Auftretens schon im Althethitischen aber wohl eher des Hattischen (vgl. E. Laroche, Rech., Paris 1947, 21).

⁸ Poss.-Pronom. für 1. Person Sg. kommt in diesem Kontext z. B. bei *āššu=met* „mein Gut“ vor (II 18).

Ob ^U*balipi*- immer mit dem Familienkreis der Schreiber in Verbindung gebracht werden darf (J. Puhvel, HED vol. 3, Berlin 1991, 32f.), ist wegen der dürftigen Beleglage des Wortes nicht mit Sicherheit zu sagen.

Für *Ḫani*, der in KUB XXXI 64 + diesen Titel führt, s. noch D. F. Easton, JCS 33 [1981] 22. Ausgehend von der Datierung von KUB XXXI 64 + in die Zeit Muršilis I. identifiziert er diese Person mit dem gleichnamigen Stadtfürsten von Ḫaššuwa unter Ḫattušili I. (KBo III 34 I 26), dessen Amtszeit in die Regierung beider Könige fallen würde.

II 24: Lies *u-ni¹-iš-ša* (Sg. N. mit -a) „und/auch jener“ vgl. schon E. Laroche, in: HuI (= IBS 25), Innsbruck 1979, 150.

II 32: Die Lesung *bur-la-za* (Abl.) halte ich nach den Zeichenspuren für möglich. Die Ergänzung des Prädikats als *bū[išuir]* – vgl. mit Verbalform in I 17 – und die Auffassung des Satzes basiert sinngemäß auf den Mašat-Brief HKM 50 Vs. 4–5. Wie dort zu entnehmen ist, bedeutet das Verb *buišwai* „am Leben bleiben“ mit einem Ablativobjekt „lebendig aus etwas (Gefahr) hervorgehen, etwas überleben“: . . . *bi-in-ga-na-za-ma-kán / [ku-i-e-eš(?) an-tu-ú]b-še-eš buiš-šu-ir* „Aber [welche Menschen die Seuche überlebt haben“. Dieser Beleg ist allerdings bei S. Alp, HBM, 364, unter *buiš-* aufgenommen. Zum inhaltlichen Interpretationsversuch unserer Textpassage s. unten.

II 37ff.: Von hier an zeigt der Text in vier Zeilen sprachlich bemerkenswerte Erscheinungen. Soweit die Tafel erhalten ist, gibt es kein einziges hethitisches Wort, und der Text scheint im ganzen mit Logogrammen und Akkadogrammen verfaßt worden zu sein. Das erste Wort der Zeile 37 liest J. Puhvel, HED vol. 2, Berlin 1984, 326, phonetisch *it-ti-in* und behandelt es als eine der 2. Pl. Imp. Formen von *iya*- „gehen“. Gegen die geläufigen Formen *i-it-te-en* und *i-it-tén* für „Geht!“ stellt *it-ti-in* ohne Anlautschreibung einen zwar ungewöhnlichen Gebrauch dar, ließe sich aber durch *it-tén-ua-kán* in KBo IV 2 I 15 (in Z. 16 diesmal doch *i-it-tén*) nochmals belegen. Die Graphie ^o*-ti-in* im Wortausgang bleibt hingegen ohne Beispiel. Deshalb möchte ich für diese Textstelle eine alternative Lesung *ID-DÌ-IN* „er gab“ (in Boğazköy sonst *ID-DI-IN* oder *ID-DIN* geschrieben) vorschlagen. Diese Interpretation wird durch die komplexe akkadische Form *ŠA I-RA-AG-GU-MA* (d. i. Subjunktiv-Konstruktion mit Ventiv') in der Zeile 40 glaubhaft gestützt. Darüber hinaus gilt das gemeinsame Auftreten beider Verben *NADĀNU* „geben“ und *RAGĀMU* „vindizieren“, besonders in administrativem Kontext wie in der *NAŠU-NADĀNU*-Formel und in der darauf folgenden Vindikationsklausel der Schenkungsurkunden, als üblich. Im Grunde hat man den Eindruck, daß bei den betreffenden Zeilen des Dokuments eine administrative Angelegenheit bezüglich des Feldes behandelt wird; Z. 37: A.ŠÀ „Feld“, Z. 38: *BĒL HA.LA* (Akk. *bēl zitti* „Miteigner, Partner“ besonders an Feldern; AHw III, 1981, 1534 sub 10 ve CAD vol. 21, 1961, 148f.). Da hier kein vollständiger Text zur Verfügung steht, kann man nur mutmaßen, worum es sich handelt (eine Landschenkung? s. unten geographische und historische Bemerkungen) und inwiefern dies in einen auf Hethitisch verfaßten historischen

Text einzubringen ist. Es ist übrigens einige Male zu beobachten, daß kurze Berichte von Landschenkungen in den diversen Kontexten (wie beim Illuyanka-Mythos und dem Großen-Text von Hattušili III.) aufgenommen sind; s. O. Soysal, *Archivum Anatolicum* 1 [1995] 144 mit Anm. 39.

Die Zeile 38 kann im Hinblick auf die Spatiumverhältnisse zwischen den letzten Zeichen auch als *BE-EL HA.LA-ŠA* (Akk. Poss.-Pronom., 3. Sg. f.) „ihr Miteigner“ interpretiert werden, wonach sie auf *MUNUS.LUGAL* „Königin“ in der folgenden Zeile Bezug nimmt. Abgesehen von KUB XXXI 64+ kommt *BĒL HA.LA* in den Boğazköy-Texten sonst nicht vor. ^{LÚ}*HA.LA* „Teilhaber“ hingegen ist öfters belegt; s. dazu M. R. Cataudella, *Iura* 20 [1969] 485–499, mit gesamter Lit.

II 41: *ki-ta-aš-mi-iš* (Sg. N. c.) ist entweder in *kitaš=miš* oder in *kita(s)=šmiš* zu zerlegen. Gemäß dem vorliegenden Kontext läßt sich dieses Wort wohl von ^{LÚ}*kita*-(c.), einem Kultfunktionär (etwa „Vortragspriester“), fernhalten, obwohl dies einmal in KUB XXV 3 III 11 infolge eines Lapsus calami ohne das Determinativ ^{LÚ} als *ki-i-ta-aš-š[al]* erscheint (in 15 dann aber mit LÚ belegt). Vorläufig nehmen wir *kita*- an unserer Textstelle als ein Hapax unbekannter Bedeutung an.

II 42: Zu einer möglichen Ergänzung des am Ende abgebrochenen Stadtnamens ^{URU}Ú-uš-šu-[...] vgl. ON Uššuha und Uššuna. Hierfür könnte ebenso mit einer Gentiliziumform von Ušša gerechnet werden; s. [^U]^{URU}Uš-šu-um-na-aš in KBo III 42 Rs. 6'.

II 44: Wie *me-em-mi-ir* in II 20 (= KUB XXXI 64a 8') ist auch bei dem teilweise erhaltenen Prädikat *me-em-ma-[...]* nicht bestimmbar, ob es zu *mema*- „sprechen“ oder zu *memma*- „sich weigern“ (so bei CHD 3/3, 264) gehört. Zur Diskussion darüber s. schon F. Sommer, AU 39ff.

Das Wort *hurlaš* mit folgendem -a „und“ am Zeilenanfang sollte nicht als Pl. D., sondern als Sg.N. (und damit als Agens des nachstehenden Satzes) aufgefaßt werden.

II 47: Obwohl die Existenz einer Stadt Takšanā bekannt ist (S. de Martino, AoF 22, 291 mit Anm. 46 und Lit.), sollte diese Zeile doch als *A-NA KUR ták-ša-an-na* ^ū-[it(?)] „Es k[am] auch“ in die Land(es)mitte“ aufgefaßt werden? Vgl. KBo III 46+ Vs. 15': [KUR ^{URU}Ha-at-ňa-a-aš ták-ša-an-na ū-it „Er (= der Feind) kam auch“ in die Mitte des [Landes [von Hatrja]. Zum Wort *takšann(a)* und dessen Verständnis s. A. Kammenhuber, in: *HuI*, 123 und E. Neu, *Lok.* (= IBS-VKS 23), Innsbruck 1980, 13ff., 54.

II 48: Der in RGTC 6, 75, vorgeführte Vorschlag, ob man diese Zeile auch als Akkadisch *URU HA-AM-ŠA-[AT]* „fünf Städte“ lesen kann, soll vorerst auf Bedenken stoßen, da *URU* kein Pluraldeterminativ *DIDLI.HI.A* (s. IV 5') besitzt; daher handelt sich hier m. E. eher um einen Stadtnamen.

II 50: Lies wohl: [^{URU}]^U*Hu-ru-um-m'a-aš ut-n[e-ia]* „[In] das Lan[d] von Hurumma“. Ähnliche Bildungen finden sich noch in: KBo III 46+ KUB XXVI 75 Vs. 42': ^{URU}*Ar-za-ú-i-ia-aš ut-ni-ia (iyanniš)* „Auf das Land von Arzawiya (mar-

schierte er zu)“ und in KBo III 54 Vs. 6: ^{URU}*Ar-za-ú-ia-aš ut-ni-e* // KBo III 46 + Vs. 53: [^{URU}*Ar-za)-u]i-ia-aš ut-ni-e* (*pēbū[te]*) „In das Land von Arzawiya (führte er hin)“. Dieser Gebrauch ist sicher älter als das übliche KUR ^{URU}(ON). Für die archaische Graphie ḥurum(m)a s. KBo III 46 + Vs. 21' und 32' (neben geläufigem ḥurma in KBo III 46 + Vs. 26' und Dupl. KBo XIX 90 + Vs. 3', 6').

II 55: Lies vielmehr [^{URU} . . . -]*u-ub-bi*; der Ortsname steht hier im D.-L. (wie Tegarami, ḥattuši in II 52–53), dessen Stamm daher als *[. . .]lub(b)a zu ermitteln wäre (vgl. ON ḥilaluha, ilaluha, inzaluha).

II 58: Neben S. de Martinos Vorschlag [ÉRI]N?MEŠ-ŠU *a-ru-e-eš-ga-anzi*? „seine [Truppen? vereinigten] (sic., wohl Druckfehler) sich wiederholt“ (AoF 22, 287f.) könnte man sich hierfür auch eine andere Rekonstruktion vorstellen, wie etwa: [. . . A-NA DINGI]R (?).MEŠ-ŠU *a-ru-e-eš-ga-[zi]* „[Er] verneigt sich [zu] seinen [Göttern]“. Zur Verbalform vgl. den Beleg *a-ru-i-i[š]-ga-zi* in KBo XX 34 Rs. 7' (mittelhethitische Abschrift einer ah. Vorlage; CHD 3/2, 1983, 210, sub. *maškiške-*).

II 59: R. Lebrun, Hethitica 6 [1985] 121–122, möchte den Eigennamen an dieser Stelle als 'Zalma[nini] restaurieren. Dabei geht er hauptsächlich von seiner Ergänzung [']PAB-*ni-ni-iš*" für das Kolophon von IBoT II 112+ aus, den er als Schreiber jener Tafel ansieht.

Zu luw. *-zalma-* (= PAB) in PN-Komposita s. zuletzt H. C. Melchert, HS 101 [1989] 241ff. „shield, protection“. Wie dort betont, tritt *-zalma-* immer als Hinterglied des Kompositums auf. Sollte dies hier tatsächlich vorliegen, so ist es der einzige Beleg als Vorderglied oder sogar als selbständiges Element.

II 61: Anhand der identischen Wendung in der vorangehenden Zeile wohl [*me-e]*[*k-kāj*n *a-uš-ta* zu lesen.

Rs. III 3', 9': Die Graphie *ša-ga-iš-ša-an* lässt mehrere Möglichkeiten zur Auflösung des vorliegenden Wortes zu: **šagain=šan* „sein (Vor)zeichen (A.)“, *šagaiš=šan* (Nominativ mit Ortspartikel *-an* oder *-šan*) oder sogar *šagaišš=an* „das (Vor)zeichen ihn“, wie sie A. Kammenhuber in: FsLaroche, 189, vorgenommen hat. Dies gilt ebenso für *ši-ú-iš-ša-a[n]* in Zeile 9'. Die lautlich ungewöhnliche Form *ši-ú-iš-*^o zu *šiu-* (c.) „Gottheit“ wird von CHD vol. P fasc. 2, 1995, 148 und S. de Martino, AoF 22, 288 Anm. 36, in *ši-ú-uš^{1-o}* emendiert. Dagegen spräche aber ein zweiter Befund *ši-ú-i-na* (Sg. A. mit *=a*) im Bruchstück KUB XXXI 110 (III) 3', dessen Zugehörigkeit zum Text von KUB XXXI 64+ jetzt sehr wahrscheinlich gemacht werden darf. Das ganz seltene *i*-stammige Wort *šiui-* scheint sodann unserem Text eigentlich zu sein, der ja gelegentlich eine lautliche Tendenz zu *-ui* statt *-u* hat; vgl. *huiš^o* neben *hus^o* (Komm. zu KUB XXXI 64+ I 17'). Es soll hier aber dahingestellt bleiben, ob es sich hier um eine bloß lautliche Variation oder eine sprach-historisch bedeutsame Neuentwicklung handelt.

Zu Erklärungsversuchen für *ši-ú-iš(-ša-an)* s. zudem C. Watkins in: GsGüntert, Innsbruck 1974, 105–106 und 108, der E. Laroche folgend hierin eine erweiterte Form *šiui-*, eines *i*-Stammes, für *šiu-* sehen möchte. Zurückhaltende Aufnahme bei J. J. S. Weitenberg, HUS, Amsterdam 1984, 177.

Möchte man im abgebrochenen Teil der Zeile 9' mit einem weiteren Objekt im Akkusativ rechnen, so wäre damit das direkte Objekt zum negativen Akt *ullanun* „ich besiegte bzw. bekämpfte“ in 10' nicht notwendigerweise eine Gottheit gewesen; CHD a. a. O.: „and I (the king) defeated his god“.

III 5': Es stehen nicht so viele Wörter zur Verfügung, an die man das unvollständige *ba-a-da-x-[...]* anknüpfen kann. Wegen der Pleneschreibung auf -a- hätte *bāt-* „vertrocknen“ höhere Wahrscheinlichkeit für sich. Bei diesem Verb sind öfters auch Media-Schreibungen zu beobachten: *ba-a-da-an-ta-ri*, *ba-a-du*, *ba-(a)da-an*, *ba-da-a-an-da*, *ba-a-da-an-ta-aš* usw.; Belege sind vorläufig bei H. Kronasser, EHS Bd. 1, 392; N. Oettinger, Stammbildung, 408 und J. Puhvel, HED vol. 3, 247.

Wegen des vorangehenden Demonstrativpronomens in Pl.A.c. wäre hier eher ein Partizip von *bāt-* zu erwarten, wonach die Zeile ungefähr als *ku-u-uš-ša ba-a-da-a[n-du/tu-uš...]* „und diese vertrockneten...“ zu restaurieren wäre. Mit Vorbehalt würde man hierfür auch hervorheben, daß das Verbum *bāt-* „(ein)-trocknen“ in den Mondfinsternisomina in Verbindung mit den negativen Folgen von *šagai-/GISKIM* „Vorzeichen“ (in unserem Text III 3') im Sinne von Dürre auftritt: „Ein Vorzeichen tritt ein; die Flut trocknet an ihrer Stelle ein“ (KUB VIII 2+ Vs. 10'-11') und „Ein Vorzeichen tritt ein; eine Hungersnot entsteht, und das Siegel trocknet“ (KUB VIII 3 Vs. 11'-12'). Seit A. Kammenhuber, THeth 7, Heidelberg 1976, 14, wird die Erwähnung von *šagai-* in KUB XXXI 64+ III 3' als der älteste Beleg für „Vorzeichen, Omen“ in einem heth. historischen Kontext angesehen. Man könnte vielleicht dieses Vorzeichen zusammen mit *hazzēt* „er traf/schlug“ in III 4' für einen Götterakt – wie im Anitta-Text KBo III 22 Rs. 51 – halten, der gegen eine feindliche Stadt (etwa ^{URU}Z[a?...]) in III 2') gerichtet, und dessen Folge eine Dürre war. Die Einmischung der Götter in kriegerische Auseinandersetzungen und ihre vernichtende Wirkung über die Feinde der Hethiter ist besonders bei KBo III 46+ Vs. 32'-34', 54' (und Dupl.) ausschlaggebend: Dort schießen die Götter Tod auf die hurritischen Truppen (*be/inkan šiya-*), und der Todes- bzw. Pestgott Akni bedrückt sie (*tamaš-*), was man konkret als einen Seuchenausbruch innerhalb des feindlichen Heeres verstehen will; s. O. Soysal, Muršili I. (Diss.), 138ff.

III 6': Oder wäre der Zeilenanfang *ku-uš-kān* zu lesen? Das im Anlaut hyperplene geschriebene *a-a-ar-[...]* ist vorläufig an kein Lexem im Hethitischen anzuknüpfen. Es sind zwar einige Wörter mit Graphie *a-a-r^o-* bekannt (*a-a-ra*, *a-a-ri*), die eigenartige Schreibung dieses Belegs bleibt jedoch singulär.

III 8': Lies eher *LUGAL-ua-ša pār-bé-eš-n[a-az/za...]* „[durch] die Eile des Königs aber“; s. CHD vol. P fasc. 2, 148. Dadurch wird auch die Lesung von H. Kronasser für die vorliegende Textstelle, EHS Bd. 1, 99, *i-eš-n[a-aš]* hinfällig.

Auch der ah. Beleg KBo III 46+ Rs. 17' bietet im historischen Kontext *parhessar=šet* „seine Eile“.

III 13': Der Stadname ^{URU}Puhhā (in diesem Text im Akkusativ) mit einer Pleneschreibung im Wortausgang ist ein Hapax, während eine -nt-erweiterte Form

^{URU}Puhānd/ta häufig belegt ist. Die erstgenannte Form erinnert an den Eigennamen Puhānu, wenn man das bei Anthroponymen produktive Suffix *-nu* hier mit einbeziehen darf. Mit Vorbehalt kann dieses Suffix nach E. Laroche, NH, 332, auch an Ortsnamen angehängt werden (mit Beispiel von PN Zalpunu ⇒ zu ON Zalpuwa?). Der Name Puhānu, des Verfassers einer hochliterarischen Chronik aus der Zeit Ḫattušilis I., wird seit H. Otten, ZA 55 [1962] 161, als akkadischer Ersatzname (Puhānum) qualifiziert. Eine nähere und kritische Durchsicht der mesopotamischen Belege zeigt jedoch, daß dieser seltene Name wesentlich früher nur in Südmesopotamien während der akkadischen und frühaltbabylonischen⁹ Zeit gebraucht wurde. Es erhebt sich daher die Frage, wie Puhānum vor der hethitischen Expedition gegen Babylon als Sprachgut nach Anatolien gelangt sein könnte, zumal auch eine Vermittlung durch irgendeine Tradition Mittel- oder Obermesopotamiens nicht nachgewiesen werden kann. Die Herkunft des Namens könnte daher – als Alternative zur Ansicht H. Ottens – im Hinblick auf den Beleg von ^{URU}Puhā auch innerhalb Anatoliens zu suchen sein, ohne damit aber eine unmittelbare Verbindung mit dem Hethitischen und seinen Schwestersprachen zu behaupten.⁹

III 15'ff.: Siehe hierfür auch A. Kempinski, Syrien und Palästina (Kanaan), Wiesbaden 1983, 54f.

III 17': A. Kempinski, a. a. O., vorher zusammen mit S. Košak, Tel Aviv 9, 98 und S. de Martino, AoF 22, 289, 295 rechnen hier mit dem betonten Personalpronomen für die 1. Person Singular *ūk* „ich“. Seine Stellung nach KÁ.DINGIR.RA^{K[!]} [...] bereitet jedoch syntaktische Schwierigkeiten, da nach diesem Stadtnamen nicht genügend Raum für ein Prädikat vorhanden ist. Daher möchte ich *ū-uk* zusammen mit den vorangehenden Zeichenresten als Teil eines längeren Wortes, womöglich eines Verbums, ansehen. Dies – soweit erhalten – erinnert lautlich an *lukka(nu)*- „in Brand setzen/stecken“ und *pukka(nu)*- „verhaftet, widersätzlich sein bzw. machen“. Da das erste Zeichen mit einer Waagerechte endet, schließt sich eine Lesung als „*lu*“ und damit *lukka(nu)*- aus. Viel wahrscheinlicher ist eine Identifizierung des Zeichens als „*pu*“ (vgl. die Zeichenform bei ^{URU}Pu-*ub-ka-an* in III 13') und damit des Wortes als *pukka(nu)*- Nach der Belegensammlung von CHD weist das selten bezeugte *pukka(nu)*- selbst keine Graphie wie *pu-ū-u^o*- auf, doch die mögliche Pleneschreibung

⁹ Andererseits, die von M. Salvini kürzlich mit Titel „The Habiru Prism of King Tunip-Tessup of Tikunani“, Roma 1996, publizierte Namensliste der *habiru*-Söldner, deren Datierung in Anatolien ungefähr in die Regierungszeit Ḫattušilis I. fällt, nennt unter den Personen vorwiegend der hurritischen und semitischen Herkunft auch einen gewissen ¹Pu-*ka-an* (II 35), dessen lautliche Ähnlichkeit zu Puhānu nicht übersehen werden darf. Angesichts dieses Befunds sollte das bei W. von Soden, AHw Bd. II, Wiesbaden 1972, 876, als ein Funktionär² gebuchte ¹pu-*ub-ka-an* im Alalah-Text ALT 182 Vs. 11 eher als DUMU¹ Pu-*ub-ka-an* „Sohn des Puhānu (PN)“ (als Teil einer Filiationsangabe wie in Vs. 6, 15, 18) interpretiert werden. Auf einen ähnlichen Fall, und zwar Notwendigkeit der Emendierung von „LÚ“ in „DUMU“ bei ALT 24 Vs. 4, hat bereits F. Zeeb, UF 24 [1992] 464, aufmerksam gemacht.

mit *-ū-* bei Verben ist nicht ganz von der Hand zu weisen; vgl. z. B. *mu-ū-un-na-a-it* in KUB XVII 5 I 4' (Abschrift einer ah. Vorlage) und *pu-ū-nu-uš-*^o neben *pu-(u)-nu-uš-*^o (E. Neu, in: Gs van Windekkens (= OLA 45), Leuven 1991, 205). Im mittelhethitischen Vertrag von Arnuwanda I. mit den Leuten von Išmirika tritt übrigens auch ein Ortsname als direktes Objekt von *pukkanu-* auf: KUR URU *Ha-at-ti-[i] a¹-kān¹ L¹U¹MEŠ pīt-ti-ia-an-da-aš¹ pī-ra-an¹ l[e-e pu-u]q-qa-nu-uš-kit¹-te-ni* „[Au]ch dürft ihr das Hatti-Land vor Flüchtlingen ni[cht ver]haßt machen!“ (KUB XXIII 68+ Vs. 17', jh. Abschrift; zur Textstelle s. A. Kempinski – S. Košak, WdO 5 [1969–70] 194f.).

III 18'–21': Sämtliche Verbalformen in dieser Textpassage, die die Endungen *-ten* und *-tu[mat(i)]* enthalten, übersetzt A. Kempinski, Syrien und Palästina (Kanaan), 54, als 2. Pl. Imp. Doch sehe ich sie innerhalb einer Erzählung über die Vergangenheit aus dem Munde des Königs eher als Präteritum (bzw. Perfektum), das dieselbe Endungen hat; s. auch unten.

Aufgrund der archaisch *i*-haltigen Medialform *[ē]štumati* in II 18 wäre auch hier die Ergänzung *-tu-[ma-ti]* für 2. Pl. Imp./Prt. vorzuziehen.

III 21': In der Edition von KUB XXXI 64+ sollte das Zeilenende eher mit A. Kempinski, a. a. O., *t[a-an'-x]-[. . .]* gelesen werden; ob *x* = „*du*“ und demnach das Wort zu *tanduki-* „sterblich; Mensch“ oder einem Derivatum davon gehört?

Rs. IV 1': Eine Ergänzung wie *[ap-pa-š]i-ua-at-ta* „für die Zukunft“ würde inhaltlich zum Charakter des vorliegenden Paragraphen gut passen, in welchem der Hethiterkönig seinen Untertanen Anweisungen (formuliert als Heische futur für 2. Person Singular) betreffs Sicherheit und Wohlbefinden hethitischer Städte erteilt. Diese Annahme würde jedoch voraussetzen, daß das direktiv-terminative Adverb *[appaš]iwatta* unmittelbar vor der Konjunktion „und“ am Ende des vorangehenden Satzes steht, was bei betontem bzw. interjektionem Gebrauch oder bei einer Inversion möglich wäre; anderenfalls gäbe es syntaktische Schwierigkeiten.

IV 6': Sprachlich betrachtet, neben dem Vorschlag S. de Martinos, AoF 22, 290, *[nē]-u-wa-ab¹-bi-iš-ki* „[er]neuere“ wäre die Ergänzung des vorn abgebrochenen Verbums auch mit *[a-ra]-u-*^o (zu *arawabb-*) oder mit *[(le-e) i-da-la]-u-*^o (zu *ida-lawabb-*) usw. prinzipiell denkbar. Wegen der Nennung von *[. . . büm]anduš* URU.DIDLI.HI.A.-KA als direktes Objekt in IV 5' und *aniyatta* in IV 8' erweist sich allerdings *newabb-* „erneuern, restaurieren“ als wahrscheinlicher; vgl. den Kontext von IBoT II 130 Rs. 1–5, der *aniyatti* und *newabb-* zusammen erwähnt.

Das Gebot zur Renovierung der (vom Feinde verwüsteten?) Städte stimmt gerade mit einem oft berührten Thema im Gesamttext, der Sorge des Königs um die hethitischen Ansiedlungen, überein; s. unten.

IV 9': Das erhaltene erste Zeichen ist sicher mit A. Kempinski, Syrien und Palästina (Kanaan), 55, *[. . .]-ua* zu lesen; sein Rekonstruktionsversuch *[URU Haššu]-ua* ERÍN.MEŠ KUR *Ta-[ga-ra-ma-adn* „[. . ., Haššu und die Truppen des Landes Tolgarmja [. . .]“ ist allerdings mit einigen Unsicherheiten verbunden

und korrekturbedürftig. Ich sehe keinen Anhaltspunkt für die Ergänzung des ersten Toponyms mit Ḫaššu(wa). Auch der folgende Name sollte wegen des neutralen Genus des Wortes für „Land“ im Hethitischen und der genitivischen Konstruktion hier richtiger als ^{KUR}T[a-ga-ra-m]a angesehen werden (s. S. de Martino, AoF 22, 290). Andererseits bestünden noch andere Möglichkeiten zur Ergänzung des Ortsnamen wie ^{KUR}T[a-ru-uk-ka] (vgl. I 19'), wobei auch die Lesung „ga“ des teilweise erhaltenen ersten Zeichens nicht ganz auszuschließen ist.

Gegen A. Kempinski, a. a. O., der IV 9' (dort versehentlich 7') als Kolophon der Tafel annimmt, findet sich das Kolophon in Wirklichkeit im breiten Raum, der einem Doppelstrich nach Zeile 11' folgt. Dort sind die Reste zweier Zeichen noch sichtbar (s. unten).

IV 10': NÍG.BA LUGAL „Geschenk, Gabe des Königs“ harmoniert gut mit weiteren Angaben im Laufe der Texterzählung, in der der König seinen Untertanen öfters Angebote macht (II 18–20, [27]–29) oder Landschenkungen gewährt (II 37–40; s. unten). In den heth. Gesetzen (J. Friedrich, HG, Leiden 1959, §§ 47a, 53, Par. XXXVI, XXXIXa) bezieht sich NÍG.BA LUGAL ausschließlich auf die vom König geschenkten Landstücke – wie A.ŠÀ (A.GÀR) „Feld(Flur)“ – wobei man für die betreffenden Textstellen die Bedeutung „Schenkung des Königs“ vorziehen würde. Dieser Bedeutungsansatz könnte auch für den vorliegenden Text gelten, wenn man den Inhalt von II 37–40 berücksichtigt. Vgl. auch die von R. Haase neulich vertretene Auffassung in Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte 1 [1995] 65 Anm. 5, wonach mit „NÍG.BA (des Königs)“ eine Landvergabe gemeint sei. Der Begriff kann jedoch nicht in diesem Sinne verallgemeinert werden, weil mit NÍG.BA LUGAL nicht immer ein Landstück gemeint ist, sondern auch ein kostbarer Gegenstand, der mit dem Namen des Königs versehen ist (KUB XIII 4 II 46'–47'; Hinweis von H. A. Hoffner).

A. KBo III 55+

Rs. III 4': Nach den Spuren bei E. Forrer, 2 BoTU I, S. 33, ist eine Lesung wie *na-ak'-k[i]-i* noch wahrscheinlicher. In dieser Form ist das Wort Sg./Pl.N.-A.n. oder sogar Sg. D.-L.; vgl. mit *na-ak-ki-iš* in KUB XXXI 64+ 1 16'.

III 6': Sollte [...](-)m]a'-an ein selbstständiges Wort darstellen, so wäre es als Irrealis-Potentialis *man* zu verstehen, das im vorliegenden Paragraphen öfters auftaucht: Z. 8' und 10' (mit daran suffigiertem enkl. Personalpronomen -uš). Doch scheint dieses Wort mit folgendem Verbum compositum für einen üblichen Satz zu kurz zu sein.

EGIR-*pa eš-* (Med.) bedeutet schlicht „sich wieder setzen“ und hat nicht mit jenem vermeintlichen Ansatz „sich widersetzen“ zu tun, der in J. Friedrich, HW, 1952, 42 für *appa(n) eš-* angegeben ist; s. J. Friedrich – A. Kammenhuber, HW² Lfg. 9–10, 98, 109f. und 111. Wenn [...](-)m]an den Schluß eines im Akkusativ stehenden Wortes darstellt, dürfte es zusammen mit dem nachstehenden media-

len *eš-* wie in II 17–18 aufgefaßt werden: „Ich besetzte/besaß die [Stadt . . . (ON)] (oder: [m]eine [Stadt] wie in II 17?) wieder“ vgl. unten Z. 11: „In der Stadt Hattuša sitze/residiere ich.“

III 8': ^{URU}*A-ri-in-na-aš-mi-iš*, ein Ortsname mit daran suffigiertem Possessivpronomen, bietet eine seltsame Bildung. Ob hier das Possessivum *-miš* „mein“ (so A. Kammenhuber, in: HbOr, Altkleinasiatische Sprachen, 260) oder *-šmiš* „euer“ vorliegt, läßt sich aufgrund des verlorengegangenen Kontexts nicht mehr ermitteln.

III 13'–14': Zum Ausdruck „Die Götter haben die Stadt x geschützt“ siehe noch KBo III 46+ Vs. 32'//KBo XIX 90+ Vs. 3'.

B. KUB XXXI 110(+)KUB XXIII 53

Rs. III' 5'–11': Diese Zeilen werden mit einigen Ergänzungsvorschlägen in CHD vol. P fasc. 1, 1994, 60 verwertet.

III' 2': Zur Erkennung des göttlichen Namens als Allani an dieser Textstelle s. bereits E. Laroche, Rech., Paris 1947, 44. Religionsgeschichtlich wichtig ist, daß es sich hier um das zweitälteste Dokument nach den Annalen Hattušilis I. handelt, das eine syrisch-hurritische Gottheit in einem historischen Zusammenhang nennt. Nach V. Haas, Geschichte der hethitischen Religion, Leiden 1994, 405, tritt die Unterweltsherrin Allani im hethitischen Staatspantheon erst seit dem Mittleren Reich auf. Unser ah. Beleg von Allani weist zwar auf eine sehr frühere Zeit als die mittelhethitische, aber beweist eben nicht, daß Allani bereits im Alten Reich in den heth. Götterkreis einverleibt wurde. Ihre Erwähnung im vorliegenden Text soll vielmehr von einer regionalen Bedeutung sein und sich auf ein Gebiet beziehen, wo der Hethiterkönig gegenwärtig im Felde ist, wie etwa in Kizzuwatna.

III' 3': Zum ganz seltenen *i*-stämmigen *šiui-* „Gott(heit)“ (hier Sg. A. *šiuin=a*), das diesem Text zu eigen scheint, s. Kommentar zu KUB XXXI 64+ I 16' und III 3', 9'.

III' 7': Zu *pararab-* „treiben, jagen“ s. zuletzt CHD vol. P fasc. 2, 138 und O. Soysal, Hethitica 14 (im Druck). Zur Ergänzung der Verbalform wird in CHD vol. P fasc. 1, 60 und fasc. 2, 138, *pa-ra-ra-ab-ṭa-ni?* (2. Pl. Prs.) vorgebracht. Nach der Erkennung der Zugehörigkeit dieses Fragments zu KUB XXIII 53 würde man doch hierfür 3. Sg. Prt. *pa-ra-ra-ab-ṭa* vorziehen, da in KUB XXIII 53 III' 6' (= 18') für 2. Pl. Prs. die Endung *-teni* vorliegt.

III' 8': Die Zerlegung und Deutung von *a-ú-ri-i(š-mi-it)* „euer/ihr (Pl.) Grenzposten“ folgt J. Friedrich – A. Kammenhuber, HW² Lfg. 8 (1984) 631. Das neutrale Possessivpronomen *-šmit* passt aber nicht zu *auri*-(c) „(Wacht)turm; Grenzposten“. Nach HW² soll *auri* auch als Genus neutrum fungieren. Dieser Beleg ist aber ganz singulär (vgl. H. A. Hoffner, JAOS 109 [1989] 94) und wird am ehesten ein weiteres Beispiel für diejenigen neutralen Possessivpronomina angesehen, welche irrtümlich, aber verankerterweise an Nomina mit Genus communis suffigiert werden. Sie sind charakteristisch für junge Kopien der ah. Texte,

wie etwa bei LUGAL-*uš-me-e[tl]* „eue[r] König“ in KBo III 38 Rs. 31'; s. H. Otten, StBoT 17, Wiesbaden 1973, 55f. (mit weiterer Lit.).

III' 9': Zu *palab-* s. CHD vol. P fasc. 1, 60: „to call(?), summon(?)“.

III' 12', 13': Die wiederholte Wendung *ki-ma i-e-eš* in diesen Zeilen und in KUB XXIII 53 III' 2', 3' schafft eine enge Verbindung zwischen beiden Fragmenten. Falls die geringfügigen Zeichenreste in KUB XXXI 110 (III') 13' wieder als *[ki-m]a* identifiziert werden dürfen, wäre ein indirekter Anschluß zwischen KUB XXXI 110 (III') 13' und KUB XXIII 53 III' 1' zu erstellen. Dies wurde auch nach einer Kollation auf den beiden Tontafeln von A. M. Dinçol in einer brieflichen Mitteilung für möglich gehalten.

III' 13', 14': Ergänzt nach Zeilen 12' und 15'. Die Belege für die einfache Schreibung *ki* „dies(e)“ mit der folgenden Partikel *-ma* „aber“ konzentrieren sich besonders in den alten Stufen des Hethitischen (vgl. auch A. Kammenhuber, in: HbOr, Altkleinasiatische Sprachen, Leiden 1969, 193): KBo XXII 1 Vs. 13', KUB VIII 41 III 7 und KUB XXXI 143 III 9' (alle ah.), KBo VII 28 Vs. 17', 22', 25', u. Rd. 27', Rs. 32' und KBo XX 34 Rs. 10' (beide ah. in mh. Abschrift), KBo XXII 3 + KUB XXXVI 103 7', 10' (ah. in jh. Abschrift). Im letztgenannten historischen Fragment über die Kämpfe Hattušilis I. in Nordsyrien erinnern noch die Wendungen *ki-ma i-e-et* ^{URU}*Hé-en-zu-ta-a[n]* (7') und *ki-ma i-e-eš* ^{URU}*A-l[u]-[. . .]* (10') stilistisch an KUB XXXI 110(+)KUB XXIII 53 III' 13'-15'. Es ist zu beachten, daß bei dieser Wendung in allen Belegstellen jeweils auf einen nachstehenden Ortsnamen Bezug genommen wird.

III' 15': Ein nicht-plene geschriebenes *ma-an*, gefolgt von einem Stadtnamen wie hier, tritt auch in KBo III 55+ III 8' auf.

III' 17': Für *ke-e-ni* s. E. Neu, Lok., 50–51 Anm. 116 (mit Erwähnung beider Belegstellen KUB VII 57 I 9 und KUB XXIII 53, 5'); N. Oettinger, BiOr 39 [1982] Sp. 366, deutet: „(in) diesem“. Als ein zusätzlicher Beleg sei hier noch KUB XXXIII 23 I 14' zitiert. Angesichts des mehreren Auftretens des Wortes in dieser Form wäre seine Emendation in *ke-e<-da>-ni* nicht erforderlich. Es ist auch zu beobachten, daß *kēni* sich in drei Texten oben in den Anreden und vorwiegend am Satzanfang findet, wonach man in ihm auch eine interktionale Nuance empfinden möchte.

Von Zeichenspuren her ließe sich das Wort am Satzende versuchsweise mit *še-e-t[ə-ni]* „(zu) ihm?“ oder *še-e-e[z]* „von ihm?“ vervollständigen. Die sicher belegbaren Formen von *šia-* „er“ (oder „dieser“) bieten aber bisher die Anlautschreibung *ši-(i)e-*; vgl. E. Neu, StBoT 26, Wiesbaden 1983, 167 mit Anm. 489.

C) Zur Geographie und Datierung von CTH 12

Die geographische Einordnung der in KUB XXXI 64+ geschilderten Ereignisse wurde von S. de Martino, AoF 22, 291ff., einleuchtend dargestellt. Folgende Ergänzungen können seinen Ausführungen noch angeschlossen werden:

1) Šinaruwa, eine der in I 9'-10' aufgezählten Städte, wird auch im politischen Testament von Ḫattušili I. KUB I 16+ II 50¹⁰ zusammen mit Ubariya als eines der Mahnbeispiele erwähnt, deren Lokalisationen unklar bleiben. Die weiter unten genannte Stadt Ḫuwarniya (I 10') ist in dieser Form ein Hapax, dürfte aber durch den lautlichen Übergang von *-uwa-* ⇒ *-ū-*¹¹ mit dem besser bekannten Ḫurniya gleichgesetzt werden. Die letztgenannte Stadt soll nach einer Liste der Ortsnamen im Telipinu-Erlaß (I. Hoffmann, THeth 11) III 28ff. zwischen dem Unteren Land (Umgebung der Konya-Ebene) und dem Ḫulaya-Fluß(land) gelegen haben, und dies lässt sich nun durch den Kurunta-Vertrag bestätigen; s. G. F. del Monte, RGTC 6, 126f. und 6/2, 1992, 44.

2) Könnte für eine Ergänzung von ^{URU} *Da...*] in II 46 etwa [^{URU}]*Ljahuzzantiya* in KBo III 46+ Vs. 24' als Muster dienen? Denn unser Text hat ab II 46ff. (erwähnt *burla-*, *Takšanna* (oder *takšann(a)*), [*Haltrā*, *Hurumma*]) eine klare Parallelität zu KBo III 46+ Vs. 15'ff. (erwähnt *Haltrā*, *takšann(a)*, *burla-*, *Hur(u)m(m)a*), so daß beide Texte im Zusammenhang mit den hurritischen Überfällen den gleichen geographischen Bereich zum Thema haben.

3) Der geographische Begriff, der hier eine Diskussion erfordern würde, ist namentlich die Stadt von Ḫabara (II 16ff.). Ausgehend vom Kontext der betreffenden Zeilen möchte S. de Martino, AoF 22, 292–293, diese von der gleichnamigen Stadt in den Mašat-Briefen trennen, die im Nordosten von Ḫattuša zu suchen ist und von S. Alp, HBM 10f., im Oberen Yeşilırmak-Tal lokalisiert wird. Daß in der anatolischen Toponymie während der Hethiterzeit mehrere homonyme Ortsnamen existierten, ist eine bekannte Tatsache, worauf sich zuletzt O. R. Gurney, in: FsAlp, Ankara 1992, 214, bezogen hat. Zur Lokalisation von Ḫabara in KUB XXXI 64+ erwägt nun S. de Martino ungefähr den Raum zwischen dem Lauf des Kızılırmak und Ḫurma. Die genaue Lage der Stadt Adunuwa in II 12, die unmittelbar vor dem Paragraphen § 4 mit häufiger Erwähnung von Ḫabara vorkommt, ist zwar unbekannt, sie soll aber nach M. Forlanini, in: FsAlp, 177f., in der mittleren Kızılırmak-Region gelegen haben. Sie wird tatsächlich in KBo I 58 2'ff. zusammen mit Šarišša genannt, dessen Lokalisierung neuerdings im heutigen Kuşaklı (rund 50 km. südlich von Sivas) wahrscheinlich gemacht wurde.¹² All das spräche für die Annahme von S. de Martino, mit dem folgenden Ortsnamen [*Ištēruwa* in II 14 allerdings gelangt man in einen deutlich nördlicheren geographischen Bereich. Diese Stadt erscheint auch in einem

¹⁰ Bei F. Sommer – A. Falkenstein HAB, München 1938, 8 u. ö. wird fälschlicherweise ^{URU} *Ši-na-bu'-ua-as'* gelesen; die erste Korrektur erfolgte im Hinblick auf den Beleg in KUB XXXI 64+ bereits bei F. Sommer, OLZ 44 [1941] Sp. 60.

¹¹ Zur lautlichen Regel allgemein s. J. Friedrich, HE I², Heidelberg 1960, 27; bei Ortsnamen: G. F. del Monte – J. Tischler, RGTC 6, 564. Vgl. noch den männlichen Eigennamen ¹*Ḫū(wa)ru*.

¹² Laut vorläufigen Berichten von A. Müller-Karpe und G. Wilhelm in MDOG 127 [1995] 25, 37, 40. Zur geographisch-topographischen Position von Kuşaklı innerhalb des mittleren Kızılırmak-Gebiets und seinen Nachbarn s. A. Müller-Karpe, a. a. O. 5, Abb. 1.

Maşat-Brief (s. Anm. 7), wonach sie sich – genauso wie Ḫabara – in einem vom Feinde (= den Kaškäern) bedrohten Gebiet befindet. S. Alp, HBM 15, sucht sie nördlich von Maşat. Daher bin ich der Ansicht, daß die Identifikation von Ḫabara in KUB XXXI 64+ mit der Stadt im Maşat-Brief nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

Die Episode über die Stadt Ḫabara und deren Einwohner nimmt den größten Teil der II. Kolumne ein und enthält hauptsächlich Reden des hethitischen Königs an die Stadtleute. Der König beschuldigt diese abermals, ihre Stadt nicht geschützt zu haben. Seine Aussage „Besetzt meine Stadt. Mein, des Königs, Gut liegt dar in Hülle und Fülle. Eßt und trinkt! Eure Gattinnen (und) eure Kinder erhalten am Leben!“ stellt ein verlockendes Angebot dar, im Austausch für den Genuß königlicher Vergünstigungen ihre Stadt nicht zu verlassen und Ḫabara gegen einen eventuellen Angriff des Feindes bewohnt und befestigt zu halten (II 17–20, wiederholend 26–29). Der Antwort der Stadtleute dem König gegenüber läßt sich jedoch klar entnehmen, daß sie immer noch Todesangst vor dem Feinde haben (II 20–21, wiederholend 29–30);¹³ das Angebot des Königs erscheint sogar inzwischen von ihnen ausgeschlagen worden zu sein.¹⁴ Es sieht so aus, als ob der Hethiterkönig daraufhin einige fremde Leute nach Ḫabara gebracht und sie dort angesiedelt hätte,¹⁵ welche im Süden¹⁶ den Hurritern entkommen waren (II 31ff.). Die zwischen den Zeilen 37–40 erwähnten administrativen Angelegenheiten betreffs Felder, womöglich die Landschenkungen, werden sich wohl auf die organisatorisch wieder aufzubauende Stadt Ḫabara und jene Umsiedler beziehen und müssen als Teil der Verteidigungsstrategie des Königs für diese Stadt gegen den (kaškäischen) Feind aufgefaßt werden. Das würde mit einer auffälligen Erscheinung beim staatlichen Bodenrecht während des Alten-Reiches, nämlich der Überzahl nördlicher Städte in Landschenkungsurkunden übereinstimmen.¹⁶

Die zeitliche Einordnung des Dokuments ist umstritten und erfordert eine Diskussion.¹⁷ Während KUB XXXI 64+ von E. Laroche unter CTH 12 mit einem

¹³ Sie sprechen von der Tätigkeit *kunanzi* „sie töten“ in Zeilen 21 und 30, die dem Feinde zugewiesen werden soll.

¹⁴ Diese Interpretation hängt von der Deutung des Prädikats *memmir* in II 20 und [29] ab; s. Kommentar zu II 20.

¹⁵ Auf der Bronzetafel des Kurunta-Vertrags I 71 werden gewisse „Leute von Kammama“ unter den Ortschaften des Hethiterkönigs inmitten des Landes Tarhuntašša genannt, die dort eine spezielle Funktion gehabt haben sollen. Wie H. Otten, StBoT Beiheft 1, Wiesbaden 1988, 38, hinweist, lag die Stadt Kammama selbst in einem ganz polar entgegengesetzten Gebiet, nämlich im Norden an der Grenze zu den Kaškäern. Die besagten Leute, die von H. Otten als „displaced persons“ bezeichnet werden, wären dann nach Süden geführt und in Tarhuntašša angesiedelt worden.

¹⁶ E. von Schuler, Kaškäer, Berlin 1965, 28. Den dort aufgeführten nördlichen Städten könnte – laut D. F. Easton, JCS 33, 14 und 40 – versuchsweise noch ein [Kala]šma in 162/k+KBo VIII 27 (= LS 18 + 20) Rs. 9' hinzugefügt werden.

¹⁷ Die bisherigen Vorschläge zur Datierung von KUB XXXI 64+ sind bei S. de Martino, AoF 22, 282 Anm. 1, zusammengestellt, s. noch F. P. Daddi, Orientis Antiqui Miscellanea 1, 76–77 Anm. 19, 91.

Fragezeichen versehen in die Zeit Muršilis I. datiert wird, tendiert A. Kempinski, Syrien und Palästina (Kanaan), 54–55, und ders. gemeinsam mit S. Košak in Tel Aviv 9, 98, dazu, es Ḫantili I. zuzuschreiben.¹⁸ Nach einer eingehenden Diskussion in AoF 22, 295f., teilt S. de Martino nun die Absicht E. Laroches. Zur Datierung des Textes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Wenngleich A. Kempinski, a. a. O. 55, angesichts der in KUB XXXI 64+ einige Male erwähnten Stadt Tagarama (II 52, III 11' und nach S. de Martino, AoF 22, 287, 290, 292, vielleicht auch in II 45, IV 9') auf die bekannte Tagarama-Episode des Telipinu-Erläßes (I 39ff.) zugunsten einer Datierung von KUB XXXI 64+ auf Ḫantili I. aufmerksam macht, ist diese Beweisführung allein für eine exakte Entscheidung nicht ausreichend. Denn es ist nicht auszuschließen, daß gleichnamige oder sogar identische Ortsnamen in den Dokumenten verschiedener Könige in unterschiedlichen Zusammenhängen auftreten können. Wie die nach dieser Vergleich-Methode vorgenommenen Datierungen, die sonst für sich durchaus berechtigt sind, zu divergenten Ergebnissen führen, zeigt der folgende Fall am deutlichsten: A. Kempinski – S. Košak, Tel Aviv 9, 96ff., 109ff., später A. Kempinski allein in: Syrien und Palästina (Kanaan), 57, datieren KBo III 46+ (CTH 13) gestützt auf die Gemeinsamkeit von geographischen Namen mit den Annalen von Ḫattušili I. in die Regierungszeit dieses Herrschers. S. de Martino, a. a. O.¹⁹ vergleicht aber KBo III 46+, das schon bei E. Laroches CTH als „Guerres de Mursili I^{er} (?) contre les Hourites“ betitelt ist, auch im Hinblick auf einige formale Analogien eher mit KUB XXXI 64+ und ordnet beide Texte aufgrund ihrer identischen geographischen Angaben unter Muršili I. ein.

2) Wie oben im sprachlich-inhaltlichen Kommentar bereits ausgeführt, lassen sich zwischen KBo III 46+ und KUB XXXI 64+ außer geographischen Namen auch einige stilistischen Ähnlichkeiten – insbesondere bei militärischen Ausdrücken – feststellen.²⁰ Man kann aber nicht mit Sicherheit entscheiden, ob sie tatsächlich aus der Zeit von einem und demselben Herrscher stammen oder im weiteren Sinne verankerte Termini technici der althethitischen Historiographie sind.²¹

3) Die Erwähnung von Babylon in KUB XXXI 64+ III 17' setzt logischerweise die Nachzeitigkeit zur berühmtesten Expedition in der althethitischen Geschichte und ihrem Unternehmer Muršili I. voraus. Die von den Vertretern der „Kurzen Chronologie“ öfters vertretene Hypothese, daß dieser Herrscher

¹⁸ Auch ich hatte mich bereits in *Hethitica* 7, 243 Anm. 203 und in *Muršili I.* (Diss.), 54f., 148, 164, Kempinski-Košak folgend für die Datierung von CTH 12 in die Zeit Ḫantilis I. entschieden.

¹⁹ S. 283 Anm. 7 und 9, 284 Anm. 11, 291, 293 Anm. 61, 296 Anm. 71.

²⁰ Vgl. schon den Hinweis von E. Forrer in 2 BoTU II S. 9* (Vermerk zu Nr. 18 = KBo III 55).

²¹ Vgl. die Ausdrücke und Formulierungen in KBo III 45 – einem Text von Ḫantili I. – Vs. 11': (*attāš uttar peššiya-*), 12'–15': (Strafandrohung), die weitgehend aus KBo III 27 – einem Edikt Ḫattušilis I. – Vs. 6'–12', 20'–21', 28'–31' übernommen sind; s. noch unten Anm. 24.

unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Feldzug einem Mordanschlag zum Opfer gefallen ist und daher seinen Sieg über Babylon schriftlich nicht niederschreiben konnte, ist nur mit Vorbehalt aufzunehmen und kann nicht als Beweis gegen die Datierung von KUB XXXI 64+ in die Zeit Muršilis I. aufgeführt werden. Wichtig ist dabei die Tatsache, daß das Motiv von „Muršili I. und Babylon“ in der hethitischen Geschichtsschreibung nicht immer positiven Niederschlag fand. Seit Feststellung H. A. Hoffners in: *Unity and Diversity*, Baltimore 1975, 56–58 wissen wir, daß sein Nachfolger Ḫantili I. dieses Thema mit propagandistischen Zwecken gegen Muršili I. angewandt hatte. Das von H. A. Hoffner hierfür herangezogene ah. Fragment in junger Abschrift KBo III 45 Vs. 4'ff. (//KBo XXII 7 Vs. 1'–7') lautet wie folgt:²²

- § 2' 4' Die Götter im [H]immel kränkten wir un[d]
5' Das der [Stadt] Babylon – was ihnen (= den Göttern) gehörig ist – nahme[n wir] (weg) [. . .],
6' (deshalb) forsc[hten die Götter] nach unseren Rindern (und) unseren Schafen. [. . .] und? [. . .] (Sg.A.?)
7' brachte er um. Sein Blut, [sein'] Fleisch'
8' Wir [s]etzten? [. . .]. Wir zogen los und [ihr] Feld (A.)[
9' [s]toßen wir an. Das stößi[ge Rind']
10' ließen wir aber aus dem L[an]de [von] Babylon los. Das feine Kleid von [Babylon] zerrissen wir (?).
11' [Und als er sich auflehnte, mißachtete? er] des Vaters Wort. [

-
- § 3' 12' [. . . spr]icht (folgendermaßen): „Heute (ist) Muršili schon tot (?)!
13' (Von jetzt an) darf niema[nd] den Namen [des Muršili] aussprechen.²³ [. . .]
14' [Wer (ihn) aber erwähnt, ist] nicht mehr me(in) [obe]rster [Diener. Man soll ihm die Kehle]
15' [aufschlitzen] und] ihn an seiner (Haus)tür a[ufhängen]!²⁴ [. . .]
-

Die in obiger Textpassage geäußerte distanzierende Haltung gegenüber dem Babylonfeldzug Muršilis I. und die Beichte für Untaten, die die Götterstadt Babylon von den Händen der Hethiter erleiden mußte, sind auch in KUB XXXI

²² Zum Text s. noch O. Soysal, Muršili I. (Diss.), 54–55, 100–101 und V. Haas, in: *Anfänge politischen Denkens in der Antike. Die nahöstlichen Kulturen und die Griechen* (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 24), München 1993, 142.

²³ Zur Konstruktion s. noch J. Friedrich – A. Kammenhuber, *HW²* Lfg. 2, 1977, 94 (sub *anišiāt*).

²⁴ Diese Textpartie mit einer abschreckenden Strafandrohung nimmt sich eindeutig das Gebot Ḫattušilis I. in KBo III 27 Vs. 6'–12' zum Vorbild, das die eventuellen Sympathisanten der ehemaligen Königin Tawannanna sowie ihrer Familie betrifft und die Nennung ihrer Namen verbietet. In KBo III 45 wurde die „*Persona non grata*“ aus einem aktuellen Anlaß mit Muršili I. ersetzt.

64+ III 15' spürbar, und diese sind für die Datierung des letztgenannten Dokuments von Belang. Die durchwegs negativ klingenden Verben (*kištanziya*, *karip*- und *zinna*-), die ich statt 2. Pl. Imp. eher in einem Vergangenheit-Tempus empfinden möchte (s. Komm. zu III 18'-21'), geben einen pessimistischen Tenor wieder, obwohl der Text an dieser Stelle keinen vollständigen Kontext bietet:

§ 3' 15' *UM-MA LUGAL.GAL-[MA]*
16' *HUL-lu x-[. . . -a]š²-kit₉-t[e-en]*
17' *KÁ.DINGIR.RA^K[l]-an p]u[?]-ú-uk-[*
18' *[ki-i]¹š-ta-an-z]i-ia-tu-[ma-at/ti*
19' *[k]a-ri-ip-tén ANŠE.KUR.RA.ME[Š(-)*
20' *zi-in-na-at-tén ma-a-a[n*
21' *e-εz-za-at-tén t[a-an²-d]u[?]-ki²-*

§ 3' 15' Folgendermaßen (spricht/sprach) der Großkönig: [
16' „(Ein) böses D[ing¹] ha[bt ihr angetan (?).
17' (Die Stadt) Babylon [habt ihr w]iderwärtig² [gemacht.
18' I[hr (selbst) habt³ Hulnger [gelitten.
19' [. . .(A.)] habt ihr [auf]gefressen. Die Pferd[e(A.?)
20' [. . .(A.)] habt ihr zu Ende gebracht. Als
21 [. . .(A.)] habt ihr gegessen. Der⁴ sterb[lich. . . ? . . .“

Ich bin der Auffassung, daß diese Zeilen von KUB XXXI 64+ genauso wie die in KBo III 45 der politischen Propaganda Hantilis I. entsprechen würden, der den Babylonfeldzug seines Vorgängers als Untat bzw. Sünde herabsetzt und dadurch seinen Mord und Thronraub sowohl auf sakraler wie auch auf profaner Basis zu legitimieren versucht.²⁵

4) Auch die Reste zweier von unten gebrochenen Zeichen im Kolophon der Tafel, welche in bisherigen Arbeiten unbeachtet geblieben sind, können zur Datierung von KUB XXXI 64+ etwas beitragen: Die ersten Spuren gehören wohl zum Ende eines „*ti*“, die Folgenden ähneln einem neuformigen „*lt*“ (vgl. in diesem Text I 20', II 22 (= 7'), IV 3' und 10')). Die daraus gewonnene Lesung [. . . -*tl*₁*i-li*] kann aufgrund der Tatsache, daß man im Kolophon einer königlich-historischen Inschrift zuerst die Erwähnung des Herrschers erwartet, unter den bekannten Königsnamen nur mit [. . . ¹*Ha-an-tl*₁*i-li*] restauriert werden. Für eine vollständige Wiederherstellung des Kolophons käme ein einfaches „*x* Tafel von Hantili. Vollendet“ (wie beim Telipinu-Erlaß) oder ein etwas erweitertes „*x* Tafel der Mannhaftigkeit von (Großkönig) Hantili. Vollendet“ (wie bei Ann.Hatt. I, DŠ, AM) in Betracht.

²⁵ O. Soysal, Muršili I. (Diss.), 148 und 164f. Zur distanzierenden Haltung Hantilis I. gegenüber der Babylonpolitik seines Vorgängers vgl. auch C. Kühne, in: Mesopotamien und seine Nachbarn (=CRRAI 25), Berlin 1982, 239–240 Anm. 47.

5) Daß KUB XXXI 64+ öfters die nördlichen Teile Anatoliens, womöglich die Grenzonen der kaškäischen Gebiete (Habara, [Išt]ēruwa, Tarukka²⁶) zum Gegenstand hat, deren Kenntnis während der althethitischen Zeit im Dunkeln bleibt, spricht nicht gegen eine Datierung zu Ḫantili I., da er der erste König der Hethiter ist, dessen Name öfters mit diesem geographischen Bereich in Zusammenhang gebracht wird. Im Gegensatz zu den ersten drei Hethiterkönigen, die laut bisherigen Quellen in Nord-Anatolien keiner ernsthaften Gefahr entgegneten, hatte sich Ḫantili I. hier hinsichtlich der Abwehrbereitschaft gegen die Kaškäer besonders angestrengt.²⁷ Den kurzen Informationen aus späteren Zeiten über Ḫantili I. entnehmen wir, daß er die (ersten) Vorposten gegen die angreifenden Kaškäer errichtet hatte (KUB XXI 29 II 1-3). In einem religiösen Kontext steht er – zusammen mit seinem durch die Gottheit geschlagenen Heer – außerdem als Urheber einer kultischen Unreinheit mit der nordwestlichen Stadt Kalašma²⁸ in Verbindung (KBo III 66 9'-15'//63 I 10'-16'//64 I 13'-17'). Schließlich waren auch die bedeutenden Städte im Norden wie Nerik und Tiliura unter seiner Regierung bereits öde (*dannatta-*) oder vom Feinde verwüstet worden (s. den Großen-Text von Ḫattušili III. [H. Otten, StBoT 24, Wiesbaden 1981] III 46'-47', KUB XXV 21 III 2-5, KUB XXI 29 I 11-12).²⁹

Augenscheinlich bemüht sich der Verfasser von KUB XXXI 64+ sorgsam um die Verteidigung der hethitischen Städte in der gleichen Region, wie seine Maßnahmen betreffs der Wiederansiedlung der Stadt Habara, die offenbar einen folgenschweren Angriff des Feindes erfahren hat (KUB XXXI 64+ II 16ff. und 35ff.), sowie die vom König genannten Angelegenheiten über Besiedelung, Renovierung und Verteidigung weiterer Städte (IV 5'ff.; nennt [hūm]landuš URU.DIDL.HI.A-KA, [A.ŠA(?).HI].A-KA uešauš=a) und KBo III 55 III 6'ff. (Nen-

²⁶ Eine (der) Plünderung(en) von Tarukka durch die Kaškäer wird z. B. vom Königs paar Arnuwanda I.-Ašmunkal in ihrem Gebet KUB XVII 21+ II 24', 26'ff. und III 1ff. ins Gedächtnis gerufen.

²⁷ Der lakonische Bericht im Vertrag Ḫattušilis III. mit der Stadt Tiliura KUB XXI 29 II 4-5, dem zufolge ehemals Labarna und Ḫattušili die Feinde nicht über den Kumeišmaha-Fluß gelassen haben, deutet nicht unbedingt auf militärische Aktivitäten beider althethitischen Herrscher in dieser Region hin. Das dürftige schriftliche Material über die Beziehungen der Hethiter zum nördlichen Anatolien während der althethitischen Periode ist von E. von Schuler, Kaškäer, 19-29, zusammengestellt und ausgelegt; S. 22ff. widmen sich mit etwas zurückhaltenden Folgerungen besonders der Regierungszeit Ḫantilis I.

²⁸ Vgl. E. von Schuler, Kaškäer, 25 ve 32 Anm. 157 mit Lit.

²⁹ Einen kurzen Überblick über die schriftlichen Zeugnisse datiert mit den Namen der Könige „Ḫantili I./II.“ bietet O. Carruba in: Stato Economia Lavoro nel Vicino Oriente antico, Milano 1988, 200-206. Die Quellen für die beiden Herrscher sind vor kurzem auch von J. Freu, in: Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia, 135 und J. Klinger, ZA 85 [1995] 84, kritisch zur Diskussion gestellt worden. Ich habe dennoch keine Bedenken, daß all die im vorliegenden Artikel im Bezug auf Ḫantili zitierten Texte den althethitischen Herrscher gleichen Namens angehen. Eine Studie über Ḫantili I. ist zur Zeit in Vorbereitung.

nung der nördlichen Städte des hethitischen Kernlandes wie Arinna, *Hattuša*, [Klatapa, die geschützt worden sind) deutlich machen.³⁰ Dafür wäre auch noch von Interesse, daß *Hantili I.* sich im „Baubericht“ seines Dokumentes KBo III 57 Rs. 7'-18' rühmt, er sei der erste Hethiterkönig gewesen, der sich um die Befestigung von Einzelsiedlungen im Hatti-Land – einschließlich der Hauptstadt *Hattuša* – gekümmert hat.³¹ Trotz leidenschaftlicher Diskussionen in der Literatur lässt der archäologische Befund bislang kein exaktes Urteil über die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu.³² Aber historisch betrachtet, könnte die politische Situation des Hethiter-Reiches während der Regierung *Hantili I.*, die nicht mehr einen offensiven, sondern an verschiedenen Fronten (z. B. gegen die Kaškäer und Hurriter) einen defensiven Charakter aufweist, selbstverständlich *Hantili I.* veranlaßt haben, eine intensive Verteidigungsstrategie in die Tat umzusetzen, die sich in KBo III 57, aber auch in KUB XXXI 64+, wiederspiegeln würde.

Unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen 3 und 4 lässt sich folgern, daß die Datierung von KUB XXXI 64+ in die Zeit Muršilis I. nicht als sicher gelten kann, solange die Möglichkeit von *Hantili I.* als Verfasser dieses Dokuments nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

³⁰ Falls man der Zugehörigkeit von KUB XXXI 110 (+) KUB XXIII 53 zum Text von KUB XXXI 64+ zustimmen möchte, so sind auch bei diesen Fragmenten ähnliche Angelegenheiten zu notieren: KUB XXXI 110 (+) KUB XXIII 53 III² 8'-10', wo auch von einem „Grenzposten“ die Rede ist, und 12'-15', das die wiederholten Tadel des Königs über die Städte (formuliert als „Du hast aber das und das getan!“) mitteilt.

³¹ Siehe zuletzt Ph. H. J. Houwink ten Cate, Anatolica 11, 64–65, 79 Anm. 54–56 und 80 Anm. 62. In Anlehnung an seinen Hinweis auf *pa-ab-ša-nu-dm(-) . . .* „geschützt“ in KBo XIII 52 III 10' – dem alten Exemplar unseres Textes – wäre auch die Angabe *ša-bé'-eš-šar'-it* (*ibid.* IV 15'; d. i. Instr. eines *r*-Stammes?) „mit einer Festung“ zu bemerken. Für die alte Form von „*šar*“, die in diesem Text etwas verderbt (wie vorheriges „*bé*“) wirkt, vgl. C. Rüster – E. Neu, HZL (= StBoT Beiheft 2), Wiesbaden 1989, Nr. 353, das erste Zeichen der oberen Reihe.

³² Den seinerseits durchaus positiv klingenden Schlussfolgerungen E. Forrers, 2 BoTU II S. 10*, folgte eine skeptische Stellungnahme von K. Bittel – H. G. Güterbock, Boğazköy, Berlin 1935, 14, die aber später von K. Bittel – R. Naumann, Boğazköy II, Berlin 1938, 9, zu Gunsten der Ansicht E. Forrers etwas gemildert wurde. Eine Diskussion zu diesem Thema findet sich bei E. von Schuler, Kaškäer, 24f. mit Anm. 68, der auch auf den sich ständig ändernden Standpunkt in der Literatur hinweist.